Wilhelm Orth,

Die Schuldenhaftung bei der Fahrnisgemeinschaft.

Graph. Anstalt
Jul. Schroeder
Zülpich, 1903.

Die Schuldenhaftung

bei der

Fahrnisgemeinschaft.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen Juristenfakultät

der

Landes-Universität Rostock

vorgelegt von

Wilhelm Orth

Referendar

aus Zülpich.

ACAD. LAND. HAT. BIBL.

1903.

Druck von Jul. Schroeder, Zülpich.

Meiner Schwester

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552725_0028

Disposition.

Einleitung:

Geschichtliches. § 1

Die Grundzüge der Fahrnisgemeinschaft nach dem B. G. B. mit Berücksichtigung der übergeleiteten Fahrnisgemeinschaft . . . . . § 2

Umfang der einzelnen Gütermassen und rechtliche Stellung der Ehegatten hinsichtlich derselben . . . § 3

Abhandlung:

I. Kapitel. 1. Die Schulden der Ehegatten im Verhältnis zu Dritten. Geschichtliches. § 4

A. Schulden, die entstanden sind vor Eintritt in die Gemeinschaft . . . . . § 5

B. Schulden, die entstanden sind während der Gemeinschaft:

a. Gesamtgutsverbindlichkeiten des Mannes . . § 6

b. Gesamtgutsverbindlichkeiten der Frau . . . § 7

c. Gemeinschaftliche Verbindlichkeiten der Ehegatten . . . . . § 8

d. Sondergutshaftung für Gesamtgutsverbindlichkeiten . . . . . § 9

e. Sondergutsverbindlichkeiten . . . . . § 10

C. Schulden, die noch nicht berichtigt nach Beendigung der Gemeinschaft. Die Regelung der älteren Rechte. . . . . § 11

a. Die Schuldenhaftung bei Beendigung der Gemeinschaft zu Lebzeiten der Ehegatten . . . § 12

b. Die Schuldenhaftung bei Beendigung der Gemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten . § 13

II. Kapitel. 2. Die Schulden der Ehegatten im Verhältnis zu einander. Ersatz und Ausgleichung § 14
a. Ersatzverbindlichkeiten, die den Ehegatten gemeinsam obliegen . . . . . § 15
b. Ersatzverbindlichkeiten des Mannes . . . . § 16
c. Ersatzverbindlichkeiten der Frau . . . . . § 17
d. die Ausgleichung . . . . . § 18
e. Zeitpunkt des Ersatzes und der Ausgleichung . § 19

III. Kapitel 3. Befriedigung der Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung und des Konkurses.
A. Im Wege der Zwangsvollstreckung:
a. Während der Gemeinschaft;
b. Bei Beendigung der Gemeinschaft . . . . . § 20
B. Im Wege des Konkurses:
a. Während der Gemeinschaft;
b. Bei Beendigung der Gemeinschaft . . . . . § 21

Schlussbemerkung.

Litteratur.

Barazetti, das Eherecht nach dem code Napoléon und dem badischen Landrecht, Hannover 1895.

Behaghel, das badische bürgerliche Recht und der Code Napoléon II. Bd. 2. A. Freiburg 1876.

Bluntschli, deutsches Privatrecht 3. A. München 1864.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts II. Bd. 2. Jena 1901.

Dernburg, deutsches Familienrecht, Halle 1903.

Dorst, das eheliche Güterrecht, Cöln 1899.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts II. Bd. 3—5 A. Berlin 1900.

Enneccerus und Lehmann, das bürgerliche Recht II. Bd. 2. 2. A. Marburg 1901.

Förtsch, Code civil und das bürgerliche Gesetzbuch Berlin 1897.

Fraenkel, das Familienrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich unter Ausschluss des Vormundschaftsrecht, Hannover 1898.

Jaeger, die Konkursordnung auf der Grundlage des neuen Reichsrechts, Berlin 1902.

Kohler, das Eherecht des B. G. B. einschliesslich des ehelichen Güterrechts, Stuttgart 1898.

Lehmann und Ring, das Handelsgesetzbuch für das deutsche Reich I. Bd. Berlin 1902.

Matthiass, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts II. Bd. 4. A. Berlin 1900.

Mugdan, die gesamten Materien zum bürgerlichen Gesetzbuch IV. Bd. Berlin 1899.

Neubauer, das in Deutschland geltende eheliche Güterrecht 2. A. Berlin 1889.

Neumann, Handausgabe des B. G. B. mit Anmerkungen II. Bd. 2. vermehrt und verbesserte Aufl. Berlin 1900.

Opet und von Blume, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuche, das Familienrecht I. Erster Absch. §§ 1297—1429, Berlin 1902.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz IV. Bd. Familienrecht 1 und 2 A. Berlin 1901.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuchs. J. Guttentag, Berlin 1897.

Roehrig, Diss. Greifswald 1901., die Schulden der in Fahrnisgemeinschaft lebenden Ehegatten.

Riffart Diss. Rostock 1902, die Schuldenhaftung bei der Errungenschaftsgemeinschaft.

Rosenthal, das bürgerliche Gesetzbuch nebst dem Einführungsgesetze 4. A. Graudenz 1900.

von Roth, System des deutschen Privatrechts, 2. Teil. Familienrecht, Tübingen 1880.

Schaeffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs II. Bd. 2. A. Frankfurt a. M. 1859.

Schmidt-Habicht, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch IV. Bd. (Familienrecht) 1. Lief. München 1900.

Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland II. Bd. Abt. 1—3 Stettin, Danzig, Elbing 1868, 1874.

Schröder, das eheliche Güterrecht nach dem bürgerlichen Gesetzbuch 3. A. Berlin 1900.

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 4. verb. A. Leipzig 1902.

Schultz, Diss. Erlangen 1900, die Schulden der in Errungenschaftsgemeinschaft lebenden Ehegatten.

Seuffert, deutsches Konkursprozessrecht. Leipzig 1899

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch 6 und 7. A. Berlin 1900.

von Staudinger, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich nebst Einführungsgesetz IV. Bd. Familienrecht. München 1899

Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts, IV. Bd. 3 A. Berlin 1900.

Thiesing, Diss. Göttingen 1896. Die Schuldenhaftung bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Zachariae von Lingenthal, Handbuch des französischen Civilrechts V. Halbband, Heidelberg 1895.

von Wilmowski und Levy, Civilprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz für das deutsche Reich nebst Einführungsgesetz 6. A. Berlin 1892.

Einleitung.

§ 1

Geschichtliches.

Weit über hundert verschiedene Güterrechte galten bisher in Deutschland, deren räumliche Verbreitung, wie geschichtlich nachgewiesen ist, nicht auf den eigentümlichen Verhältnissen der einzelnen deutschen Gebiete, insbesondere nicht auf der Eigenart der deutschen Volksstämme oder der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern gar oft auf Zufall beruht. (Vgl. Schröder, das ehel. Güterrecht nach dem B. G. B. S. 8.) Wie bunt es, was die verschiedenen Güterrechte anbetrifft, in unserem deutschen Vaterlande aussah, mag man daraus ersehen, dass es in der preussischen Provinz Schlesien im Jahre 1845 mehr als sechzigverschiedene Güterrechte gab. Die vor dem Inkrafttreten des B. G. B. herrschenden gesetzlichen Systeme des ehelichen Güterrechts waren: Die Verwaltungsgemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft, Fahrnisgemeinschaft, allgemeine Gütergemeinschaft und das römische Dotalrecht. Drei Güterrechte rangen hauptsächlich um die Vorherrschaft. Mehr oder minder galt es, die bevorzugte Stellung des Mannes zu beschränken. So wurde von

der Frauenbewegung vollständige Gütertrennung als das Idealrecht gepriesen und gefordert. (Vgl. Schröder, das ehel. Güterrecht nach dem B. G. B. S. 8. Rosenthal B. G. B. S. 371.)

Es war deshalb die Aufgabe des B. G. B., für Vereinheitlichung und Vereinfachung zu sorgen. Die Erfahrung hatte gezeigt, dass der Ersatz eines alten Güterrechts durch ein neues sich verhältnismässig leicht vollzieht. Der Code civil hatte z. B. mit einem Schlage Frankreich in der Mobiliargemeinschaft ein einheitliches Güterrecht geschaffen, das sich in kurzer Zeit auch in deutschen Gebieten einbürgerte, sei es nun in veränderter oder unveränderter Form. (Vgl. Stobbe IV S. 154).

Unter die vom B. G. B. eingehend geregelten Systeme fällt die partielle Gütergemeinschaft, die sich in die Unterarten der Errungenschaftsgemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft teilt. Letztere galt bisher in den linksrheinischen Besitzungen von Preussen, Bayern und Hessen, in Baden und in Elsass-Lothringen. Mit Rücksicht auf diese räumliche Ausdehnung hat das B. G. B. die Fahrnisgemeinschaft eingehend geregelt.

In den älteren deutschen Rechten findet sich dieser Güterstand nicht oft vor. Die Fahrnisgemeinschaft war der gesetzliche Güterstand des Code civil und des Badischen Landrechts, des in Schleswig und auf der Insel Helgoland geltenden Jütischen Low von 1240, ferner der in Teilen des Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt geltenden Kurkölnischen Rechtsordnung von 1663, des Kurtrierer Landrechts von 1668/1714 und des Lamprecht'schen Statuts von 1743. (Vgl. Schröder, ehel. Güterrecht nach dem B. G. B. S. 83, Stobbe IV. S. 326.) Wenngleich die Fahrnisgemein-

schaft sich besonders in Frankreich entwickelte, so ruhen doch die Keime derselben im germanischen Recht. (Vgl. Zachariä von Lingenthal III S. 168, Schaeffner II S. 190) Der Ausgangspunkt, den das altdeutsche, eheliche Güterrecht überall genommen hat, war das Mundium d. h. die Vormundschaft des Manne; über die Person und das Vermögen der Frau Der Ehemann genoss jedoch eine viel freiere Stellung als ein wirklicher Vormund. Da derselbe nämlich die Lasten des Hauswesens zu tragen hatte, so durfte er zur Bestreitung derselben die Einkünfte auch des Vermögens der Frau verwenden und also über dieses Vermögen, gleichsam als wär es sein eignes, verfügen. So erscheint der Ehemann tatsächlich als absoluter Herr über das Vermögen der Frau; nur die Liegenschaften sind dem Dispositionsrechte des Mannes entzogen, und zwar geschah dies wohl aus dem Grunde, den Grundbesitz der Familie zu erhalten, welcher die Frau entstammte. Zur Verfügung hierüber bedurfte es daher der Einwilligung der Frau und ihrer nächsten Erben. Während die Frau über ihr Vermögen überhaupt nicht verfügen konnte, erlangte der Mann an der fahrenden Habe der Frau allmählich ein so freies Verfügungsrecht, dass es vielfach als Eigentum bezeichnet wird. So hatte es den Anschein, als wenn die Ehegatten gewisser Massen nur ein Vermögen hätten. (Vgl. Schaeffner II S. 191, Stobbe IV S. 87). Diese germanischen Rechtsprinzipien gestalteten sich in Frankreich inden Ländern des droit coutumier zu einem System von Gütergemeinschaft, welche eine Gemeinschaft der fahrenden Habe und der Errungenschaft bildete. Sie wurde besonders in der Coutume von Paris ausgestaltet und umfasste „alle von beiden Teilen inferirten Mobilien, dann die

ganze während der Ehe gemachte Errungenschaft (conquêts, acquêts), mochte diese nun aus Immobilien oder Mobilien bestehen, auf onerosem oder lukrativem Titel beruhen, endlich die Nutzniessung derjenigen Immobilien, die einer oder der andere Ehegatte in die Ehe inferirt hatte". Schaeffner II S. 193. Nach der Coutume war der Ehemann Herr der Gemeinschaft, über welche er frei verfügen konnte. Daneben war er Verwalter des Frauenvermögens. Ueber letzteres konnte er jedoch nicht ohne Zustimmung der Frau disponieren.

Dieses in Frankreich ausgebildete System war das Vorbild des gesetzlichen Güterstandes des Code civil, der, wie man wohl sagen darf, hinwiederum dem B. G. B. als Vorbild gedient hat. (Vgl. Staudinger IV S. 319.) Anderseits geht das B. G. B. bei der Regelung der Fahrnisgemeinschaft seine eignen Wege und lehnt sich vorzugsweise an die Grundsätze des B. G. B. über die anderen ehelichen Gütergemeinschaften. (Vgl. Dernburg S. 211.) Im folgenden werden wir uns deshalb darauf beschränken, die Verschiedenheiten der Fahrnisgemeinschaft des Code civil und des B. G. B. näher zu erörtern.

§ 2.

Die Grundzüge der Fahrnisgemeinschaft nach dem B. G. B. mit Berücksichtigung der übergeleiteten Fahrnisgemeinschaft.

Die Fahrnisgemeinschaft oder genauer bezeichnet „Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft" beruht auf dem Gedanken, dass alles was die Ehegatten bei Eintritt des Güterstandes besitzen oder während der Dauer desselben erwerben,

Gesamtgut d. h. gemeinsam werden soll, mit Ausnahme des unbeweglichen Vermögens, welches ein Ehegatte bei Eintritt des Güterstandes besitzt oder später unentgeltlich oder von Todeswegen erwirbt. (eingebrachtes Gut.) „Da das Gesamtgut auch die Immobilarerrungenschaft umfasst, so ist die Bezeichnung „Fahrnis- oder Mobiliargemeinschaft" nicht ganz zutreffend; sie empfiehlt sich aber, abgesehen von ihrer grösseren Kürze, auch durch den älteren Sprachgebrauch, der das Kaufeigen im Gegensatz zum Erbeigen, vielfach der fahrenden Habe (Kaufschatz) gleichstellte." Schröder, ehel. Güterrecht, S. 84.

Neben dem gemeinsamen Gut (Gesamtgut) stehen gesondert die eingebrachten Güter beider Ehegatten. Noch verwickelter wird dieses Güterrecht, falls für die Frau ein Vorbehaltsgut begründet wird. Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen. § 1555 B. G. B. Der Entwurf I hatte Vorbehaltsgut des Mannes gleichfalls zugelassen. In der zweiten Kommission ist dies beseitigt worden, jedoch hat man anerkannt, dass ein Ehevertrag, in welchem dem Mann gewisse Einkünfte zur ausschliesslichen Verwendung zugewiesen werden, zulässig ist. (Vgl. Planck IV S. 290.)

Im Gegensatze hierzu sind im Code civil nur drei von einander geschiedene, selbstständige Vermögensmassen zu unterscheiden, nämlich die Gemeinschaft (biens communs, communeauté), das eigne Vermögen (Sondergut, biens personnels oder propres) des Ehemannes und das eigne Vermögen der Ehefrau. (Vgl. Behaghel II S. 125.)

In dem Vorhandensein der verschiedenen Gütermassen und der teilweise Gütergemeinschaft stimmen die beiden Unterarten der partiellen Gütergemeinschaft

des B. G. B. vollständig überein. Wiederholt auch verweist dasselbe auf die Vorschriften der Errungenschaftsgemeinschaft, so für das eingebrachte Gut in den §§ 1550 Abs. 2 1554 B. G. B. Doch bei aller Aehnlichkeit bleiben grundsätzliche Verschiedenheiten zwischen beiden, die sich aus ihrer verschiedenen, wenn man sich so ausdrücken darf, Abstammung herleiten lassen, bestehen. „Die Fahrnisgemeinschaft ist eine Abwandlung der allgemeinen Gütergemeinschaft" und daher im wesentlichen den für diese massgebenden Grundsätzen unterworfen § 1549 B. G. B, (Vgl. Schröder, ehel. Güterrecht S. 84). Besitzt keiner der Ehegatten bei Eintritt der Fahrnisgemeinschaft unbewegliches Vermögen, so deckt sich dieselbe „fast" mit der allgemeinen Gütergemeinschaft. Doch ist die Ansicht von Planck IV. S. 302, Neumann II. S. 852 zu § 1549, dass sich die Fahrnisgemeinschaft in diesem Falle mit der allgemeinen Gütergemeinschaft decke, „doch nicht ganz richtig. Gewisse Verschiedenheiten, und seien sie auch nur konstruktioneller Natur, bestehen immer. So z. B. ist bei der allgemeinen Gütergemeinschaft Vorbehaltsgut auf Seite beider Ehegatten möglich, bei der Fahrnisgemeinschaft nur auf Seite der Frau" § 1555 Staudinger III. S 319. (Vgl. Cosack II. S. 484.)

Es erübrigt noch der Uebergangsbestimmungen des B. G. B. zu gedenken. Vor Eintritt des B. G. B. lebten nämlich ungefähr sechs Millionen Deutsche nach dem gesetzlichen Güterrecht des Code civil. Es galt deshalb festzustellen, in welcher Weise dies Güterrecht nach 1900 rechtlich bedeutsam wirkte. Artikel 200 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. sagt: „Für den Güterstand einer zur Zeit des Inkraft-

tretens des B. G. B. bestehenden Ehe bleiben die bisherigen Gesetze massgebend.“ Demnach würden wir also noch eine lange Zeit hindurch jenen verworrenen Rechtszustand durch die Ehen, welche vor 1900 geschlossen sind, beibehalten. Jedoch ist gemäss Artikel 218 Einführungsgesetz zum B. G. B. der Landesgesetzgebung vorbehalten, den Uebergang aus dem nach Art. 200 für die bestehenden Ehen aufrecht erhaltenen bisherigen, ehelichen Güterrecht zu dem Güterrecht des B. G. B. zu beschleunigen, „damit nicht erst eine Generation zu vergehen braucht, bis die Vorschriften des B. G. B. Leben gewinnen.“ Rosenthal S. 374. Demnach bestimmt das Preussische Ausführungs-Gesetz (Art 56 § 1), dass für Ehen, deren Güterstand sich nach dem Rheinischen B. G. B. bestimmt, bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des B. G. B. über die Fahrnisgemeinschaft treten. Eine Aenderung ist insoweit geschehen, als im Gebiete des französischen Rechts die bisherigen Regeln über das Verfügungsrecht der beiden Gatten erhalten bleiben, während die gesetzliche Hypothek der Frau nur noch zur Sicherung der vor 1900 entstandenen Ansprüche gilt und auch für diese erlischt, wenn sie nicht bis zum 1. Januar 1901 im Grundbuch oder Hypothekenregister eingetragen wird. (Art. 56 Pr. Ausf. Ges. §§ 4. Abs. I. 7, 9.) Für die betreffenden Gebiete von Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, des Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt gibt Art. 53 Bestimmungen.

§ 3.

Umfang der einzelnen Gütermassen und rechtliche Stellung der Ehegatten hinsichtlich derselben.

Die Frage, woraus die einzelnen Gütermassen bestehen, ist nur zum Teil durch spezielle Regelung bei der Fahrnisgemeinschaft beantwortet. (Vgl. Mathiass II. S. 307, Cosack II. S. 484, Dernburg S. 211). Das Gesetz hat es im übrigen vorgezogen auf die entsprechenden Vorschriften anderer Güterrechtssysteme zu verweisen. Für den Umfang des Vorbehaltsguts kommen die Vorschriften der allgemeinen Gütergemeinschaft in Anwendung. §§ 1549, 1440 Abs. 2 B. G. B. Vorbehaltsgut ist demnach:

„Was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist und was die Frau durch Erbfolge, Vermächtnis oder als Pflichtteil erwirbt oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewandt wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, dass der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll." § 1369 B. G. B. Ferner gehört hierher der Erwerb durch Surrogation, d. h. was auf Grund eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Rechts oder als Ersatz für einen zu ihm gehörigen Gegenstand erworben wird. § 1370. B. G. B. Damit sind die Fälle, in denen Vorbehaltsgut anerkannt ist, erschöpfend aufgezählt. Auffallend ist hierbei, dass die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte nicht ipso iure hierzu gehören (wie beim gesetzlichen Güterstande § 1366 B. G. B.), es sei denn, dass durch Ehevertrag usw. ein anderes bestimmt ist.

Dies hängt sowohl mit dem Mangel eines gesetzlichen Vorbehaltsgut, als auch mit dem bei der Fahrnisgemeinschaft herrschenden Prinzip der „Gemeinschaft alles beweglichen“ zusammen.

Was die rechtliche Stellung der Frau zu ihrem Vorbehaltsgut anbetrifft, so bestimmt das B. G. B. (§§ 1549. 1441), dass die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden; somit steht dasselbe im Alleineigentume der Frau und ist rechtlich und tatsächlich von dem Vermögen des Mannes getrennt. Die Frau ist allein verfügungsberechtigt, sie kann damit schalten und walten nach Belieben. Jedoch ist die Frau verpflichtet, dem Manne zur Bestreitung des Aufwandes einen Beitrag zu leisten, aber nur in soweit, als die ins Gesamtgut fallenden Einkünfte zu Bestreitung des Aufwandes nicht ausreichen. (Vgl. Schröder, ehel Güterrecht. S. 16., Staudinger IV. S. 201 zu § 1441.) Diese Verpflichtung beschwert die Frau nicht all zu sehr, da sie die Substanz des Vermögens nicht ergreift und auch nur subsidiär eintritt. (Vgl. Endemann II. S. 772.)

„Den Hauptcharakter des Güterstandes kennzeichnet der Inhalt des § 1551“, der unter gewissen Voraussetzungen das unbewegliche Vermögen des Ehegatten als Sondergut desselben vorsieht. Der gesetzgeberische Beweggrund war die Erhaltung des Grundbesitzes der Familie des Ehegatten, von welcher derselbe herstammte. Staudinger IV. S. 321 zu § 1451. (Vgl. ferner Zachariä von Lingenthal III. S. 169.) Eingebrachtes Gut (biens personels des Code civil) ist also vor allem das unbewegliche Vermögen eines Ehegatten, das er beim Beginn der Fahrnisgemeinschaft hat oder später durch Schenkung, Ausstattung,

Erbfolge oder Vermächtnis erwirbt. § 1551 B. G. B. Dies entspricht im wesentlichen dem Code civil (Art. 1402, 1404, 1405.) Im französischen Recht bestand eine Streitfrage, ob jene Vorschrift auch dann gelte, falls eine aus beweglichen und unbeweglichen Gütern bestehende Erbschaft einem Ehegatten anfalle, und dieser statt den Immobilien, die verhältnismässig auf seinen Erbteil kommen würden, bewegliches Vermögen auf sein Erblos erhalte. (Vgl. Zachariä von Lingenthal III. S. 210.) Diese Frage entscheidet sich heute auf Grund des nach §§ 1554, 1524 B. G. B. massgebenden Surrogationsprinzips dahin, „dass der Anteil, welcher dem Ehegatten an den zur Erbschaft gehörigen Immobilien zugefallen ist, die Eigenschaft als eingebrachtes Gut auch behält, wenn derselbe bei der Erbauseinandersetzung in bewegliche Sachen oder in einen Geldanspruch umgesetzt ist. Neumann II. S. 854 zu § 1551. (Vgl. Staudinger IV. S. 322, Schröder, ehel. Güterrecht S. 86. A. 2.)

Hinsichtlich des Zeitpunkts des Erwerbs ist zu bemerken, dass als „einem Ehegatten gehörend auch ein Gegenstand zu erachten ist, der vor dem Eintritt der Fahrnisgemeinschaft unter einer Bedingung erworben worden ist, wenn die Bedingung später eintritt.“ Planck IV. S. 286. Der Begriff des Unbeweglichen stimmt im wesentlichen mit der Regelung des Code civil (Art. 517—532) überein. Vgl. Schröder, ehel. Güterrecht S. 85. Staudinger IV. S. 322.) Das B. G. B. zählt folgendes auf:

Grundstücke nebst Zubehör. Den Grundstücken steht gleich das Erbbaurecht und die nach Landesgesetz mit einem eignen Grundbuchblatt ausgestatteten Rechte, das Erbpacht-, Büdner- und Häuslerrecht, das Rentengut, das Bergwerkseigentum, die vererb-

lichen und veräusserlichen Abbaurechte nicht bergrechtlicher Mineralien und die sogenannten selbständigen Gerechtigkeiten. (Vgl. Schröder, eheliches Güterrecht S. 52.)

Rechte an Grundstücken haben ebenfalls die Immobiliarqualität, ausgenommen sind die Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. Rechte an Grundstücken sind z. B. Dienstbarkeiten, Reallasten und das dingliche Vorkaufsrecht. (Vgl. Staudinger IV. S. 322. Planck IV. S. 306.)

Des weiteren gehören hierher Forderungen, die auf die Uebertragung des Eigentums an Grundstücken oder auf die Begründung oder Uebertragung eines der bezeichneten Rechte oder auf die Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet sind. (Vgl. Mot. IV. S. 551.)

Zu dem eingebrachten Gut gehören ferner Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäfte übertragen werden können, aber nicht auch deren Surrogate. §§ 1552, 1554 B. G. B. Gegenstände die nicht durch Rechtsgeschäfte übertragen werden können, sind z. B. das Lehen, Stammgut und Fideikommiss, die unter § 400 B. G. B. fallenden Forderungen, die unter §§ 514, 1059, 1092, 1093, 1103 B. G. B. bezeichneten Rechte und die Forderungen, deren Uebertragbarkeit durch § 399 B. G. B. ausgeschlossen ist, weil die Leistung an einen anderen, als den ursprünglichen Gläubiger, nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann oder weil die Abtretung durch Vereinbarung ausgeschlossen ist.

Zum eingebrachten Gut gehört desgleichen, „was durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt ist und was der Ehegatte unentgeltlich unter Lebenden oder von Todeswegen mit der Bestimmung, dass es

eingebrachtes Gut sein soll, erwirbt." § 1553 B. G. B. Endlich fallen alle Surrogate von eingebrachtem Gut in dasselbe. § 1554 B. G. B. „Ausgenommen von dem Surrogationsprinzip und also dem Gesamtgut zugewiesen ist der Erwerb aus dem Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, sowie alles, was ein Ehegatte als Entschädigung oder Abfindung für ein nur wegen seiner Unübertragbarkeit zum eingebrachten Gute gehöriges Recht erwirbt." Schröder, ehel. Güterrecht S. 86.

Auch der Code civil kennt das Surrogationsprinzip, und zwar fallen die gegen Sondergut eingetauschten Grundstücke und die sonstigen Surrogate derselben ins Sondergut (Subrogation réelle Art. 407.) Ferner enthält Art. 1408 einen ganz besonderen Fall. (Vgl. Zachariä von Lin-genthal III. S. 223.) Doch ist jenes Prinzip im Code civil nicht in dem Masse durchgeführt wie im B. G. B. (Vgl. Roehrig, Diss. S. 14).

Die Verwaltung des eingebrachten Gutes erfolgt für Rechnung des Gesamtguts und liegt dem Manne ob. Jedoch fallen die Nutzungen ins Gesamtgut. §§ 1550 Abs. 2, 1525. B. G. B. Im übrigen finden auf das eingebrachte Gut der Frau die entsprechenden Vorschriften des gesetzlichen Güterstands Anwendung, § 1525, Abs. 2. Der Mann muss das Gut der Frau ordnungsmässig verwalten und ihr auf Verlangen jeder Zeit Auskunft geben. In der Verwaltung liegt zugleich das Recht auf den Besitz; ferner kann der Mann innerhalb des Rahmens einer ordnungsmässigen Verwaltung über Geld und andere verbrauchbare Sachen der Frau verfügen. Zu anderen Verfügungen bedarf der Mann der Zustimmung der Frau. Wird diese ohne Grund verweigert, so kann der Mann die Zustimmung durch das Vormundschafts-

gericht ersetzen lassen, falls es sich um eine zur ordnungsmässigen Verwaltung des eingebrachten Guts erforderliche Massregel handelt. Dasselbe gilt, falls die Frau durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert ist und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. § 1379. Auch bei unerlaubten Fahrnisveräusserungen findet der Satz „Hand muss Hand wahren" gegenüber gutgläubigen Dritten Anwendung.

Es erübrigt eine Untersuchung des Gesamtguts. Die Bestandteile desselben sind im Gesetz nicht aufgezählt. Es gilt vielmehr der Grundsatz, dass alles, was nicht als Sondergut ausgeschlossen ist, zum Gesamtgut gehört. Dieser Grundsatz ergibt sich schon daraus, weil das Gesetzbuch die Bestandteile der übrigen Massen einzeln aufgezählt hat, für das Gesamtgut also alles übrige vorbehält, er folgt aber ferner aus der „Bedeutung des Gesamtguts für die Gemeinschaft." Enneccerus und Lehmann II. S. 321. (Vgl. Staudinger IV. S. 320.)

Inbetreff des Gesamtguts kommen die Vorschriften der allgemeinen Gütergemeinschaft in Anwendung. Das Rechtsverhältnis an demselben ist als Gemeinschaft zur gesamten Hand konstruiert. Kein Ehegatte kann über seinen Anteil an dem Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen. Er ist auch nicht berechtigt, Teilung zu verlangen. (Vgl. Endemann II. S. 770.) Die Gemeinschaft tritt bei den einzelnen Gegenständen von Rechtswegen ein, ohne dass es einer Uebertragung oder Eintragung bedarf. § 1438 B. G. B. Die Verwaltung gebührt dem Manne, der insbesondere berechtigt ist, die zum Gesamtgut gehörenden Gegenstände in Besitz zu nehmen, sowie Rechtsstreitigkeiten, die sich

auf dasselbe beziehen, im eignen Namen zu führen. § 1443 Abs. 1 B. G. B. Jedoch bedarf derselbe der Einwilligung der Frau zu einem Rechtsgeschäft, durch das er sich zu einer Verfügung über das Gesamtgut im Ganzen verpflichtet. § 1444 B. G. B. Des weiteren bedarf er der Einwilligung zu einer Verfügung über ein zum Gesamtgut gehörendes Grundstück und zu einer Schenkung. §§ 1445, 1446. Der Mann ist der Frau für die Verwaltung des Gesamtguts nicht verantwortlich. § 1456 B. G. B. Er hat eine viel freiere Stellung als derjenige Ehegatte, der in dem gesetzlichen Güterstande lebt. Eine Verantwortung des Mannes tritt nur ein, wenn derselbe in der Absicht, die Frau zu benachteiligen oder durch Vornahme eines Rechtsgeschäfts ohne die dazu notwendige Zustimmung der Frau das Gesamtgut vermindert. Voraussetzung ist natürlich immer, dass den Mann ein Verschulden trifft. (Vgl. Dernburg S. 185.) Die Frau hat keine Verfügungsmacht über das Gesamtgut, doch ist ihr ein beschränktes Verwaltungsrecht gewährt, das teils darin besteht, dass der Mann ihrer Zustimmung zu einzelnen Rechtsgeschäften bedarf, teils darin sich äussert, dass sie das Gesamtgut in Notfällen usw. verhaften kann § 1450. Hierauf ist jedoch erst später einzugehen. Im übrigen gelten die beim eingebrachten Gut über die Zustimmung der Frau entwickelten Grundsätze (Seite 13 dieser Abhandlung) in analoger Weise auch für das Gesamtgut.

Nach Zerlegung der Gütermassen in ihre Bestandteile ist zunächst zu untersuchen, für welche Schulden die einzelnen Vermögensmassen den Gläubigern gegenüber haften, im weiteren Verlauf alsdann, wie sich die Schulden im internen Verhältnis, d. h. unter den Ehegatten selbst verteilen.

Die Schuldenhaftung bei der Fahrnisgemeinschaft.

I. Kapitel.

Abhandlung:

I. Die Schulden der Ehegatten im Verhältnis zu Dritten:

§ 4.

Frühere auf dem Prinzip der Mobiliargemeinschaft beruhende Rechte teilen die Schulden ein, je nachdem sie das gemeinschaftliche Vermögen (Gesamtgut) und nach dessen Erschöpfung die Ehegatten mit ihrem Einhandsgut (Sondergut) oder nur mit dem letzteren haften lassen, in Eheschulden oder Sozialschulden einerseits und Sonderschulden anderseits. Wie schon das Wort verrät, waren Eheschulden insbesondere solche, welche von einem Ehegatten mit Rücksicht auf die Interessen der Gemeinschaft, also zur Bestreitung der ehelichen Bedürfnisse und zur Erhaltung oder Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens eingegangenen Schulden. Sonderschulden waren dagegen die in einseitigen Interesse kontrahirten und die durch Verschulden eines Ehegatten entstandenen Verbindlichkeiten. Doch ist die Frage, welche Schulden entweder Sozialschulden oder Sonderschulden sind in den älteren Rechten durchaus verschieden und mannigfaltig beantwortet; es herrscht Partikularismus und Individualismus in vollstem Masse. Vgl. Stobbe IV. S. 336.) Ein klares Bild lässt sich daher hierüber nicht entwickeln, da die Abweichungen und Verschiedenheiten zu gross sind.

Nach dem Code civil sind „die Schulden der Eheleute entweder Schulden der Gemeinschaft oder

persönliche (eigne) Schulden des einen oder anderen Ehegatten, je nachdem sie von der Gemeinschaft oder von dem einen oder anderen Ehegatten zu tragen sind.“ Zachariä von Lingenthal, III. S. 226. (Vgl. Behaghel, II. S. 139.) Hinsichtlich der Gemeinschaftsschulden gilt die Besonderheit, dass sie bei Beendigung der Gemeinschaft von den Ehegatten zur Hälfte getragen werden müssen. Doch ist auf die Haftung erst später einzugehen.

Zu den Gemeinschaftsschulden zählt der Code civil „alle eine bewegliche Sache zum Gegenstande habenden Schulden, womit die Ehegatten am Tage der Abschliessung ihrer Ehe beschwert waren, oder womit die während der Ehe ihnen anfallenden Erbschaften belastet sind.“ Die ersteren Schulden müssen aber erweislich vor der Ehe entstanden sein. Art. 1410. Da das gesamte bewegliche Vermögen in die Gemeinschaft fällt, so sollen auch die damit verbundenen Mobilarschulden der Gemeinschaft zur Last fallen. Voraussetzung für die Schulden, die auf einer Erbschaft u. s. w. ruhen, ist, dass diese Erbschaft u. s. w. in die Gemeinschaft fällt. Art. 1409. § 1. Desgleichen sind Gemeinschaftsschulden „die während der Gütergemeinschaft von dem Manne oder mit dessen Bewilligung von der Frau gemachten Schulden, sowohl an Kapital als an fälligen Renten oder Zinsen. Art. 1409. § 2. „Von solchen Renten oder Schulden aber, welche den beiden Ehegatten persönlich obliegen, nur allein die zu entrichtenden Gefälle und Zinsen. Art. 1409. § 3. Endlich sind als Gemeinschaftsschulden anzuführen „die dem Niessbraucher obliegenden Ausbesserungen der zu Gütergemeinschaft nicht gehörigen, unbeweglichen Sachen, ebenso der Unterhalt der Ehegatten, die Kosten der

Erziehung und Unterhaltung der Kinder und alle übrigen Lasten der Ehe. Art. 1409. §§. 4. 5. (Vgl. Zachariä von Lingenthal, S. 227 ff.) Sonderschulden sind alle übrigen Schulden, insbesondere die vorehelichen Immobiliarschulden, die auf einer aus Immobilien bestehenden Erbschaft lastenden Schulden, Art. 1412, 1413, 1414 und die Schulden, welche die Ehefrau ohne Zustimmung des Mannes, wenngleich mit Genehmigung des Gerichts einging. Tritt die Frau jedoch als öffentliche Handelsfrau auf, und entsteht die Schuld in ihrem Handelsbetriebe, so gilt die letzte Regel nicht. Art. 1426. Noch hervor zu heben ist, dass der Code civil zwischen Deliktsschulden des Mannes und der Frau hinsichtlich der Haftung unterscheidet, und zwar können die Geldstrafen des Mannes aus der Gemeinschaft, die von der Frau dagegen, nur auf das nackte Eigentum des ihr persönlich zustehenden Vermögens vollzogen werden.“ Art. 1424. (Vgl. Zachariä von Lingenthal III. S. 246.)

Das B. G. B. schliesst sich im grossen und ganzen hinsichtlich der Schuldenhaftung dem Code civil an. Es stellt an die Spitze den Begriff Gesamtgutsverbindlichkeit § 1459 und bezeichnet damit diejenigen Verbindlichkeiten, die dem Gesamtgut zur Last fallen, und deren Berichtigung in erster Reihe aus dieser Masse den Gläubigern gestattet werden muss. Den Gesamtgutsverbindlichkeiten stehen gegenüber die Sondergutsverbindlichkeiten, ein Begriff, den das Gesetzbuch zwar nicht kennt, der aber seiner Kürze wegen zur Bezeichnung der persönlichen Haftung den Vorzug verdient. Während jedoch für Gesamtgutsverbindlichkeiten auch immer eine Haftung des Sonderguts desjenigen Ehegatten, der die Schuld kontrahiert hat, eintritt, haftet für Sondergutsverbind-

lichkeiten nur das Sondergut des betreffenden Ehegatten.

Die älteren Rechte machten eine Hauptunterscheidung zwischen vorehelichen Schulden des einen oder anderen Ehegatten, sowie den eigentlichen Eheschulden. (Vgl. Stobbe IV. S. 261, Staudinger IV. S. 217.) Dieser Einteilung schliessen wir uns im folgenden an. Einer besonderen Berücksichtigung sind dann ferner die Schulden zu unterziehen, die bei Beendigung der Gemeinschaft noch nicht berichtigt sind.

§ 5.

A. Schulden, die entstanden sind vor Eintritt in die Gemeinschaft.

Zwei Sprüchwörter und zwar eins aus dem deutschen und eins aus dem französischen Recht stammend zeigen uns in grossen Zügen den Weg: „Die den Mann trauet, die trauet die Schuld". „Qui femme épouse, ses dettes épouse". Zachariä von Lingenthal III. S. 228. Diese Paromien besagen, dass Schulden, die die Ehegatten mit in die Ehe bringen, die Gemeinschaft belasten. Dies war der Standpunkt des P. L. R. Tl. II. Tit. I. § 391, des Sächs. G. B. § 1696, ferner der Hannoverschen und schleswig-holsteinischen Rechte. (Vgl. Staudinger IV. S. 218, Stobbe IV. S. 261.) Vor allem war dies, wie früher bemerkt, die Regelung des Code civil. (Art. 1409.)

Das B. G. B. folgt diesem Grundsatz § 1459 B. G. B. Abs. 1 und die Motive IV. S. 364 leiten denselben ab „aus dem zu Grunde liegenden Prinzip, dass das Gesamtgut beiden Ehegatten gehört, dass die Anteile derselben während der Dauer der Gemein-

schaft nicht hervortreten und als selbstständige Vermögensrechte nicht geltend gemacht werden können, in Verbindung mit der Erwägung, dass die allgemeine Gütergemeinschaft nicht dahin führen darf, das gemeinsame Vermögen dem Zugriff der Gläubiger des einen oder anderen Ehegatten zu entziehen.“ (Vgl. Endemann II. S. 777. Matthiass II. S. 286. Dernburg S. 190.)

Da also alle vor Eintritt der Gemeinschaft entstandenen Schulden, gleichgültig ob sie in der Person des Mannes oder der Frau entstanden, Gesamtgutverbindlichkeiten sind, so ist für Sondergutsverbindlichkeiten hier kein Platz. Allerdings will das nicht besagen, dass die Sondergüter der Ehegatten für die vor Eintritt der Gemeinschaft entstandenen Schulden nicht mehr haften, im Gegenteil auch diese bleiben verhaftet. Dies bedeutet jedoch nur eine Sondergutshaftung für Gesamtgutsverbindlichkeit. Anderseits fallen die vor Eintritt der Gemeinschaft entstandenen Immobilarschulden eines Ehegatten, d. h. Verbindlichkeiten, die in Folge eines zum unbeweglichen Vermögen gehörenden Rechts oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstanden sind, sowie diejenigen Mobilarschulden, die aus einem auf das unbewegliche Vermögen sich beziehenden Rechtsverhältnis entstanden sind, dem betreffenden Ehegatten zur Last und sind aus demjenigen Gute zu berichtigen, dem der Gegenstand, auf den sich die Leistung bezieht, angehört. (Vgl. Planck IV. S. 304.) Im anderen Falle käme es ja nie zur Erfüllung der betreffenden Verbindlichkeiten. Diese letzteren Verbindlichkeiten sind aber auch keine Schulden in dem von uns bezeichneten Sinne, da „hier bei den Bestimmungen, welche Schulden gegenüber den Gläu-

bigern Gemeinschafts- oder Sonderschulden sind, nur von Schulden in der eigentlichen Bedeutung dieses Wortes, die natürlich immer beweglich sind, die Rede sein kann.“ Roehrig, Diss. S. 20.

§ 6.

B. Schulden, die entstanden sind während der Gemeinschaft.

Gesamtgutsverbindlichkeiten des Mannes.

Entsprechend dem Grundgedanken der Gütergemeinschaft, „dass das gemeinschaftliche Vermögen die Funktion des Vermögens sowohl für den einen als den anderen Gatten hat, und die eheliche Wirtschaft auf gemeinsamen Gedeih und Verderb geführt werden soll“ Mot. IV. S. 364, ist der Grundsatz § 1459 Abs. 1. durchgeführt, dass die Gläubiger des Ehemannes und die Gläubiger der Ehefrau wegen aller Verbindlichkeiten der Ehegatten Befriedigung aus dem Gesamtgut müssen verlangen können. Während dieser Grundsatz ohne Einschränkung für die vor Eintritt der Gemeinschaft auf Seite des einen oder anderen Ehegatten entstandenen Verbindlichkeiten gilt, ist derselbe für die während der Gemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten „ausnahmslos“ nur für die Schulden des Mannes durchgeführt. Diese unbeschränkte Haftung des Gesamtguts für die Schulden des Ehemannes entspricht seinem fast unbeschränkten Verfügungsrecht, welches ihm über das Gesamtgut zusteht und seiner Stellung als Herr der Gemeinschaft.

Hiermit stimmen auch fast alle älteren Rechte überein, so z. B., P. L. R. II Tl. I §§ 380, 384, 390, 391; das Sächsische G. B. § 1696; die Lippesche V. O. § 12, sowie zahlreiche kleinere Partikularrechte.

Vor allem aber erklärt der Code civil, wie früher bemerkt, „Schulden, welche der Mann während der Ehe macht, sind Gemeinschaftsschulden.“ Art. 1409. Einzelne Rechte nehmen besondere Schulden des Mannes z. B. Bürgschaften, Schulden aus unerlaubten Handlungen, aus. (Vgl. Stobbe IV. S. 337.) „Derartige Ausnahmen sind jedoch mit dem Wesen der Gütergemeinschaft und mit dem Interesse des Mannes bzw. seiner Gläubiger nicht vereinbar.“ Mot. IV. S. 365. Da die Schulden des Ehemannes also immer eine Gesamtgutshaftung begründen, demnach Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, ist die Begründung einer Sondergutsverbindlichkeit ausgeschlossen.

Es wirft sich hier die Frage auf, wie verhält es sich mit den Verpflichtungen des Mannes, die den §§ 1444, 1445, 1446 entspringen, falls die erforderliche Zustimmung seitens der Frau weder erteilt, noch von dem Vormundschaftsgericht ersetzt wird. Es handelt sich hier um Verfügungen des Mannes hinsichtlich des Gesamtguts als Ganzes, über ein dazu gehöriges Grundstück und um die Erfüllung einer Schenkung aus dem Gesamtgut. Da nämlich die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts von der Zustimmung der Frau abhängig ist, so fragt es sich, ob nicht beim Mangel jener Voraussetzung dennoch eine persönliche Haftung des Mannes begründet wird. Dies ist jedoch zu verneinen, da anderen Falls „auf einem Umwege das Gesamtgut in Anspruch genommen werden könnte,“ da ja gemäss § 1459 alle Schulden des Mannes Gesamtgutsverbindlichkeiten sind. Staudinger IV. S. 206. (Vergl. Schröder, ehel. Güterrecht, S. 56, Riffart Diss. S. 12.) So würde das Erfordernis der ehefraulichen Einwilligung illusorisch gemacht. Anderseits kann in jenen Fällen ohne Zustimmung der Frau eine

Haftung schon deshalb nicht entstehen, weil das Rechtsgeschäft garnicht zu Stande gekommen ist. Die Rechtslage entspricht analog dem § 108 B. G. B. Mit Recht beruft sich Riffart (Diss. S. 12) auf den § 1396, welcher allgemein von einem Abhängen der „Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung" spricht. Doch könnte hier insofern eine Gesamtgutshaftung entstehen, „dass durch den tatsächlich eingetretenen und vom anderen Teil nicht gestörten Vollzug des Rechtsgeschäfts dem Gesamtgut eine Bereicherung zugeht" und dieses auf die Bereicherung haftet § 1455, B. G. B. Staudinger IV. S. 215.

§ 7.

Gesamtgutsverbindlichkeiten der Frau.

Das der ehelichen Gütergemeinschaft zu Grunde liegende Prinzip der gesamten Hand, nachdem beide Teile sich gleich berechtigt gegenüber stehen, ist nicht streng durchgeführt. Wie schon vorher angedeutet, können die Gläubiger der Frau nur „grundsätzlich" Befriedigung aus dem Gesamtgut verlangen. Das Gesetz enthält vielmehr in den §§ 1460—1462 B. G. B. zahlreiche Ausnahmen. Diese Beschränkung der Haftung des Gesamtguts für Schulden der Frau war deshalb dringend notwendig, weil sonst die Verwaltung des Mannes in Frage gestellt worden wäre. Der Gesetzgeber musste deshalb, um die Stellung des Mannes bezüglich des Gesamtguts zu erhalten, die Regel einschränken, in welcher die Frau das Gesamtgut haftbar machen konnte. Da der Mann auch für die in der Person der Frau entstandenen Gesamtgutsverbindlichkeiten persönlich haftet, so wäre es anderseits eine Härte für denselben, obigen Grund-

satz ausnahmslos durchzuführen. Vgl. Denkschrift S. 307.)

Eine weitere Modifikation der Gesamtgutshaftung für Schulden der Frau entsteht ferner, falls die Frau eingebrachtes Gut hat, durch die entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Errungenschaftsgemeinschaft. Während nämlich die Haftung des Gesamtguts bei der allgemeinen Gütergemeinschaft für Schulden der Frau die Regel ist (Vgl. Matthiass II. S. 285. Dernburg S. 190. Neumann II. S. 817), bildet sie bei der Errungenschaftsgemeinschaft die Ausnahme. (Vgl. Riffart S. 13 ff. und die soeben citierten Schriftsteller.) Dadurch wird die Rechtslage sehr verwickelt. Nun kann auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft bei den Voraussetzungen des § 1439 B. G. B. eingebrachtes Gut vorkommen. Deshalb hatte der Entwurf I (§ 1362) den Einfluss eines Sonderguts der Frau auf die Haftung des Gesamtguts für Schulden der Frau besonders geregelt. „Diese Vorschriften des Entwurfs I, welcher sachlich durch die Beschlüsse der II. Kommission nicht geändert werden sollte, bieten einen geeigneten Anhaltspunkt für die richtige entsprechende Anwendung der Vorschriften des B. G. B. über die Errungenschaftsgemeinschaft auf den Fall, dass Sondergut der Frau vorhanden ist.“ Planck IV. S. 205. Unter Berücksichtigung der Vorschriften des Entwurfs I finden wir also, dass die Frau durch die entsprechende Anwendung der Bestimmungen der Errungenschaftsgemeinschaft Gesamtgutsverbindlichkeiten auch in folgenden Fällen nicht begründen kann, und zwar bei Schulden, die in Folge des Erwerbs einer Erbschaft oder eines Vermächtnises entstehen, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtnis nach dem Eintritt

des Güterstandes als eingebrachtes Gut oder als Vorbehaltsgut erwirbt. §§ 1461, 1530 B. G. B. Ferner bei Schulden, die nach dem Eintritt des Güterstandes in Folge eines zum eingebrachten Gut oder Vorbehaltsgut gehörenden Rechts oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstehen. §§ 1462, S. 1, 1533 S. 1 B. G. B. Eine Ausnahme wird jedoch für den Fall gemacht, dass die Schuld entweder zu einem mit ehemännlicher Genehmigung selbständig betriebenen Erwerbsgeschäft oder zu den im § 1529. B. G. B. bezeichneten Lasten des eingebrachten Gutes gehört. §§ 1462, 1531, 1533 B. G. B.

Fortsetzung.

In den nachfolgenden Fällen begründet die Frau eine Gesamtgutshaftung. § 1460 B. G. B. sagt: Verbindlichkeiten der Frau, die aus einem nach dem Eintritt der Gütergemeinschaft vorgenommenen Rechtsgeschäft entstehen, fallen dem Gesamtgut zur Last, falls der Mann seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft erteilt hat, oder wenn dasselbe ohne seine Zustimmung für das Gesamtgut wirksam ist. Das Gesamtgut haftet für die Kosten eines Rechtsstreits auch dann, wenn das Urteil dem Gesamtgut gegenüber nicht wirksam ist. Der im B. G. B. anerkannte Grundsatz, dass die Frau an und für sich durch ihre Verehelichung als solche in der Rechtsfähigkeit nicht beschränkt wird, würde zu unhaltbaren Resultaten hinsichtlich der Verwaltung des Gesamtguts führen, falls die Frau durch Rechtsgeschäfte dasselbe jederzeit belasten könnte. Deshalb trifft das Gesetz jene Vorkehrungen. Andere Rechte halfen sich in der Weise, dass sie die Ehefrau in der Geschäftsfähigkeit beschränkten, so z. B. der Code civil Art.

215, 217. Derselbe enthielt das Institut der ehemännlichen Ermächtigung. Ohne diese war die Frau grundsätzlich nicht in der Lage, sich zu verpflichten. (Vgl. Barazetti S. 530 ff.) Zustimmung bedeutet auch hier vorherige Einwilligung und nachfolgende Genehmigung.

Eine besondere Frage erörtern noch Mot. IV. S. 374, nämlich „die Frage, ob der Ehemann bei Erteilung seiner erforderlichen Einwilligung oder Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft der Ehefrau die Haftung des Gesamtguts und damit auch seine persönliche Haftung mit Wirksamkeit gegen den Dritten ausschliessen kann." „Sie bejahen im allgemeinen die Frage, wenn eine förmliche Ausschliessung durch Vertrag mit dem Dritten vorliegt und setzen diesem Falle auch den anderen gleich, wenn der Ehemann eine Zustimmung nur unter der Bedingung erteilt hat, dass jene Haftung ausgeschlossen werde. Als zweifelhaft erachten es die Mot., ob eine Haftungsbeschränkung auch dann anzunehmen ist, wenn der Ehemann seine Zustimmung gegenüber der Frau zwar unbedingt, aber mit der Beschränkung erteilt, dass die Haftung des Gesamtguts und damit auch seine persönliche ausgeschlossen sein solle. Für ausgeschlossen halten es aber jene Motive, einer Zustimmung des Ehemannes zu einem selbständigen Erwerbsgeschäfte der Frau eine Beschränkung fraglicher Art mit Wirksamkeit gegen Dritte beizufügen." Staudinger IV. S. 221. (Vgl. Planck IV. S. 221.)

Damit der Mann jedoch die erforderliche Zustimmung nicht nach Belieben zu Ungunsten der Frau verweigern kann, gibt das Gesetz in gewissen Fällen derselben ein Mittel, auch ohne Zustimmung des Mannes zu ihrem Rechte zu gelangen. Falls nämlich

zur ordnungsmässigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich ist, das die Frau mit Wirkung für das Gesamtgut nicht ohne Zustimmung des Mannes vornehmen kann, so kann diese Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn die Zustimmung ohne ausreichenden Grund verweigert oder widerrufen wird § 1451. B. G. B. Die persönlichen Bedürfnisse der Ehefrau umfassen, soweit sie namentlich unter den Begriff des Unterhaltes und des Aufwandes fallen, und für welche der Mann kraft Gesetzes aus eignen Mitteln zu sorgen hat, nicht die persönlichen Angelegenheiten der Frau, es sind vielmehr „noch andere die Person der Ehefrau betreffende Angelegenheiten denkbar, welche vermögensrechtliche Aufwendungen erfordern". Mot. IV. S. 280. (Vgl. Schmidt-Habicht IV. S. 280.) Selbstverständlich liegt die Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten ausschliesslich der Frau ob. Wenn jedoch zu jener Besorgung ein Rechtsgeschäft nötig wird, zu dem die Frau nach güterrechtlichen Grundsätzen der Zustimmung des Mannes bedarf, so wird sie von diesem Erfordernis auch dann nicht enthoben, wenn es sich um die Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten handelt. Der Mann muss nach wie vor seine Zustimmung erteilen, falls die Frau das Rechtsgeschäft mit Wirksamkeit gegen das Gesamtgut abschliessen will. Wird jedoch auf Antrag der Frau die Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt, so tritt ebenfalls eine Gesamtgutshaftung ein. Persönliche Angelegenheiten der Frau betreffen z. B. ihren Status, ihre Staats- und Religionszugehörigkeit, ihre Namensführung, ihre Geschäftsfähigkeit u. s. w. (Vgl. Opet S. 175.)

Sodann ist im Gesetz eine Anzahl Fälle vorgesehen, in denen es einer Zustimmung des Mannes garnicht bedarf, um eine Gesamtgutshaftung herbei zu führen. Ist der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert, ein sich auf das Gesamtgut beziehendes Rechtsgeschäft vorzunehmen oder einen sich auf das Gesamtgut beziehenden Rechtsstreit zu führen, so kann die Frau im eignen Namen oder im Namen des Mannes das Rechtsgeschäft vornehmen oder den Rechtsstreit führen, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. § 1450 B. G. B. Zweck dieser Vorschrift ist die Erhaltung einer geordneten Verwaltung des Gesamtguts. Es bedarf also weder einer Vollmacht des Ehemannes, noch einer vormundschaftsgerichtlichen Ermächtigung, da dies Recht der Frau kraft Gesetzes zusteht. Steht jedoch der Mann unter Vormundschaft oder Pflegschaft, so macht Krankheit oder Abwesenheit des Mannes die Zustimmung im Sinne des § 1450, nicht entbehrlich. § 1457 B. G. B. Die Zustimmung erteilt alsdann der Vertreter des Mannes. Liegen die Voraussetzungen des § 1450 in der Person des Vertreters vor, so rechtfertigt sich die analoge Anwendung des § 1450. (Ebenso Schmidt-Habicht IV. S. 280. Neumann II. S. 783.) Ob jene Voraussetzungen (§ 1450) vorliegen, hat derjenige auf eigne Gefahr zu prüfen, der mit der Frau kontrahiert. Hervor zu heben ist noch, dass das B. G. B. keine allgemeine Befugnis der Ehegatten zur gegenseitigen Vertretung aufstellt und auch der Frau kein Verwaltungsrecht schlechthin einräumt, wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit an der Verwaltung verhindert ist, sondern nur, wenn gleichzeitig ein Notfall vorliegt. Daher wird dieses Recht der Frau Notverwaltungsrecht genannt.

Entbehrlich ist die Zustimmung des Mannes zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte, die in dem Bereich der sogenannten Schlüsselgewalt liegen § 1357 B. G. B. Dieses Recht steht der Frau ohne Rücksicht auf die Art des Güterstandes zu. Der häusliche Wirkungskreis erstreckt sich weiter, als die Leitung des Haushaltes (§ 1356.) Es gehört hierzu, „nicht nur die Sorge für die tägliche Nahrung und für die Ordnung und Sauberkeit im Hause. Hierzu gehört die Gesamtheit der einer Hausfrau nach unseren Anschauungen und Sitten zugewiesenen Tätigkeit.“ Schmidt-Habicht S. 157 (Vgl. Matthiass II. S. 251.) Die Schlüsselgewalt gibt der Frau nicht nur die Befugnis innerhalb des bezeichneten Bereichs die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und zwar liegt hierin ein gesetzlicher Auftrag zur Geschäftsbesorgung (§§ 662 ff), sondern sie darf den Mann auch vertreten, d. h. Willenserklärungen gegenüber Dritten abgeben, die den Mann unmittelbar berechtigen und verpflichten. (§ 164.) Verbindlichkeiten, welche die Frau jedoch im Auftrage und im Namen des Mannes eingeht, sind von Anfang an Verbindlichkeiten des Mannes. Das gilt also besonders für Verbindlichkeiten, die aus der Schlüsselgewalt entstehen. Hieraus folgt auch die Gesamtgutshaftung. Dagegen wird die Frau aus solchen Rechtsgeschäften nur dann berechtigt und verpflichtet, wenn sie entweder das Rechtsgeschäft ausdrücklich im eignen Namen abgeschlossen hat, und wenn die Umstände diese Absicht bei Vornahme des Rechtsgeschäfts ergeben. (Vgl. Opet. S. 101.) Gegen allzu grosse Gefahren, die dem Manne aus dem Recht der Schlüsselgewalt der Frau entstehen, hat ihm das Recht die Möglichkeit gewährt, jene Ver-

tretungsmacht zu beschränken oder sogar auszuschliessen, indem er die Beschränkung oder den Ausschluss der Schlüsselgewalt im Güterrechtsregister des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz hat, eintragen lässt. § 1357, Abs. 2, B. G. B. Gegen Rechtsmissbrauch des Mannes ist die Frau insofern gesichert, als das Vormundschaftsgericht auf ihren Antrag jene Anordnung des Mannes aufhebt § 1357 Abs. 2, S. 2 B. G. B. Die Schlüsselgewalt endigt von Rechtswegen durch eintretende Geschäftsunfähigkeit der Frau, dagegen steht dieselbe der in der Geschäftsfähigkeit nur beschränkten Frau ohne weiteres zu § 165 B. G. B. Entbehrlich ist weiter die Einwilligung des Mannes, um eine Gesamtgutshaftung herbeizuführen, im Falle des selbstständigen Betriebs eines Erwerbgeschäfts der Frau, wenn der Mann hierzu seine Einwilligung erteilt hat. §§ 1452, 1405 B. G. B. Da dem Manne die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zusteht § 1354 B. G. B., so fragt es sich, ob die Ehefrau ohne weiteres ein Erwerbsgeschäft betreiben kann. Eine entsprechende Vorschrift hierüber hat das Gesetz nicht gegeben. Es kommen deshalb die allgemeinen Grundsätze in Anwendung. Demgemäss muss auch ohne Einwilligung des Mannes der unbeschränkt geschäftsfähigen Frau gestattet sein, ein Erwerbsgeschäft zu betreiben, falls nicht ein solcher Betrieb mit den aus der ehelichen Lebensgemeinschaft entspringenden Pflichten der Frau im Widerspruch steht. Die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung des Mannes hat jedoch güterrechtliche Wirkung, denn hat der Mann seine Zustimmung erteilt, so haftet für alle Verbindlichkeiten der Frau aus Rechtsgeschäften und Rechts-

streitigkeiten, welche der Betrieb eines solchen Erwerbsgeschäfts mit sich bringt, das Gesamtgut. Die Einwilligung des Mannes kann sich in blosser Duldung betätigen. Dieselbe kann ferner nur „unbeschränkt“ erteilt werden, jedoch ist sie jeder Zeit widerrufbar. „Selbstverständlich kann der Ehemann bei Erteilung seiner Zustimmung die Art des Erwerbsgeschäfts, dessen selbständigen Betrieb er der Ehefrau gestatten will, näher begrenzen, nicht aber innerhalb des gestatteten Erwerbsgeschäft den Kreis der im Gesetze bezeichneten Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten mit Wirkung gegen Dritte beschränken.“ Mot. IV. S. 242. Derselben Ansicht scheint Staudinger IV. S. 146 zu sein, während Schmidt-Habicht IV. S. 286 und ebenso Opet S. 179 bemerken, dass die Einwilligung auch unter einer Bedingung oder Befristung erteilt werden kann. Auch hinsichtlich des Begriffs „Erwerbsgeschäft“ gehen die Meinungen auseinander, während Staudinger IV. S. 100 und ihm folgend Opet S. 122 ausführen, dass „Geschäft“ in landläufigem Sinne zu nehmen ist, demnach eine auf den Erwerb gerichtete stetige Unternehmung auf eigne Rechnung, namentlich im Gebiete des Handels und Erwerbslebens bezeichnet, aber auch landwirtschaftliche Erwerbsgeschäfte der Frau umfasst, sagt Planck IV. S. 152, dass „Erwerbsgeschäft“ jede regelmässige auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ist. Die Gewerbefrau, die Handelsfrau fallen ebenso unter den Begriff wie die Künstlerin und Tagelöhnerin.“ (Ebenso Neumann II. S. 785; Cosack II. S. 454.) Dagegen muss das Erwerbsgeschäft „selbständig“ betrieben werden. Die herrschende Meinung versteht unter „selbständig“ jeden Betrieb, der im Namen der Frau geführt wird. (Vgl. Endemann II. S. 727; Lehmann-Ring, H.

G. B. I. S. 14, Neumann II. S. 758; Staub, Komm. z. H. G. B. I S. 31), während Cosack II. S. 454 und ebenso Opet S. 122, Schmidt-Habicht IV. S. 195, den Betrieb als „selbständig" nur dann bezeichnen, „wenn er im Namen der Frau geführt wird und der Mann nicht als gesetzlicher Verwalter des eingebrachten Frauenguts die führende Rolle in dem Betrieb hat." Es ist jedoch zu verneinen, dass der Mann auf Grund seines Verwaltungsrechts das Erwerbsgeschäft der Frau betreiben kann: denn jenes Recht reicht nicht soweit, die Ehefrau persönlich zu verpflichten, da ja sonst der Mann mittelbar über das Vorbehaltsgut verfügen könnte. (Ebenso Lehmann-Ring S. 13; Staub S. 31.)

Ausser dem Widerruf kann der Mann dem Betrieb des Erwerbsgeschäfts einen Einspruch entgegen setzen. Beide bedürfen keiner Form, sind jedoch ins Güterrechtsregister einzutragen § 1435, um den guten Glauben jedes Dritten auszuschliessen.

Um eine Gesamtgutshaftung herbei zu führen, bedarf es endlich keiner Zustimmung des Mannes im Falle der Annahme einer der Frau angefallenen Erbschaft oder eines ihr angefallenen Vermächtnisses hinsichtlich der damit verknüpften Schulden § 1453 S. 1. Selbstverständlich muss dieser Erwerb ins Gesamtgut fallen. Wie früher bemerkt (§ 7 dieser Abhandlung), fallen die Schulden, die in Folge des Erwerbs einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entstehen, dann nicht dem Gesamtgut zur Last, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtnis nach dem Eintritt des Güterstandes als eingebrachtes Gut oder als Vorbehaltsgut erwirbt §§ 1550, Abs. 2, 1530, 1461. B. G. B. In betreff der Verbindlichkeiten, die durch den Erwerb einer Erbschaft usw. entstehen,

will Staudinger IV S. 308 gemäss § 1532 in Verbindung mit § 1453 jedoch eine Gesamtgutshaftung feststellen, trotzdem der Erwerb ins eingebrachte Gut der Frau fällt. Er bemerkt bei § 1532, der inhaltlich mit § 1460 B. G. B. genau übereinstimmt, dass es „unter den im § 1532 vorgesehenen Voraussetzungen keinen Unterschied begründe, ob die ehefräulichen Verbindlichkeiten fraglicher Art erwachsen aus ihrer Beteiligung am Gesamtgut oder aus ihrem eingebrachten Gut, also z. B. aus einer zu letzterem angefallenen Erbschaft.“ Ebenso Riffart S. 20 ff. a. M. Schultz S. 14) Staudinger zählt hier unter die Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften auch diejenigen, die in Folge der Annahme einer der Frau angefallenen Erbschaft usw. entstanden sind. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die „Annahme“ einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses ein Rechtsgeschäft ist. Auch ist nicht daran zu zweifeln, dass der Gesetzgeber im § 1532 sowohl einseitige, als zweiseitige Rechtsgeschäfte verstanden wissen will. Dagegen ist es fraglich, ob man sagen kann, die mit der Erbschaft verknüpften Verbindlichkeiten entständen aus einem Rechtsgeschäft (Annahme der Erbschaft); denn diese Verbindlichkeiten, die eben so gut „Erbschaft“ bedeuten, entstehen wie die Erbschaft für den Erben kraft Gesetzes. „Annahme“ bedeutet doch nur, dass der Erbe von dem Rechte der Ausschlagung der bereits erworbenen Erbschaft keinen Gebrauch machen will, mit anderen Worten, dass er Erbe „bleiben“ will. Da die Erbschaft also schon erworben ist, sollte es im § 1453 anstatt „Annahme“ besser „Nichtausschlagung“ heissen, denn zum Behalten eines bereits eingetretenen Erwerbs bedarf es keiner Annahme. (Vgl. Staudinger IV. S. 147.) Wird also die Erbschaft

kraft Gesetzes erworben, so gehören auch die auf der Erbschaft ruhenden Verbindlichkeiten zu den kraft Gesetzes entstandenen. (Ebenso Schmidt-Habicht IV. S. 300, Neumann II. S. 794.) Dass der Gesetzgeber diese Verbindlichkeiten nicht zu den rechtsgeschäftlichen zählt, belehrt uns ferner deutlich ein Vergleich der §§ 1460, 1461. Hier unterscheidet das Gesetz ausdrücklich zwischen Verbindlichkeiten, die aus einem Rechtsgeschäft und solchen, die in Folge des Erwerbs einer Erbschaft entstehen. Der § 1532 (also auch § 1460) findet demnach für die oben genannten Verbindlichkeiten keine Anwendung, vielmehr haftet das Gesamtgut für diese gemäss § 1459 Abs. 1. es sei denn, das die Frau die Erbschaft oder das Vermächtnis als eingebrachtes Gut oder als Vorbehaltsgut erwirbt. Die Bestimmung des § 1453, Abs. 1. S. 1 scheint deshalb überflüssig zu sein. „Doch liessen gerade die mit der Erbschaft oder dem Vermächtnis gegebenen Falls verknüpften Verbindlichkeiten zur Beseitigung von Zweifel eine allgemeine Vorschrift im Sinne von § 1453 Abs. 1. S. 1 wünschenswert erscheinen.“ Schmidt-Habicht IV. S. 288. Noch eine auffallende Bestimmung birgt § 1453 Abs. 1. S. 2, die Zweifel wegen ihrer Bedeutung aufkommen lässt. Die Frau bedarf nämlich keiner Zustimmung des Mannes für die Ablehnung eines ihr gemachten Vertragsantrags. Dass hier nicht von einer Gesamtgutsbelastung durch die Frau die Rede sein kann, ist selbstverständlich Die Bedeutung liegt vielmehr darin, dass der Gesetzgeber zur Beseitigung von Zweifel hat festsetzen wollen, dass die Frau in diesem Falle, wie überhaupt in den Einzelfällen des § 1453 Abs. 1., diese Rechtsakten, weil sie als höchst persönliche Angelegenheiten betrachtet werden, auch nur persön-

lich vornehmen kann und dass sie hierzu keiner Zustimmung des Mannes bedarf. Vgl. Staudinger IV S. 213.)

Eine eigentümliche Gesamtgutshaftung kann schliesslich dadurch entstehen, dass die Frau ohne die erforderliche Zustimmung des Mannes ein Rechtsgeschäft vornimmt und das Gesamtgut bereichert. Der Dritte kann alsdann nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung die Herausgabe der Bereicherung aus dem Gesamtgut verlangen. §§ 812, 818, 819 B. G. B. Das Gesamtgut haftet hier also bis zur Höhe der Bereicherung. § 1455 B. G. B. (Vgl. Staudinger IV S. 215.)

Während die bisher genannten Gesamtgutsverbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften oder Rechtsstreitigkeiten der Frau herrühren, die teils mit Zustimmung des Mannes, teils ohne dieselbe eine Gesamtgutshaftung begründen, folgen jetzt Verbindlichkeiten, die unmittelbar kraft Gesetzes eine Gesamtgutshaftung herbei führen.

Das Gesamtgut trägt auch die Lasten des eingebrachten Gutes beider Ehegatten §§ 1550 Abs. 2, 1529 Abs. 2 B. G. B. Diese Vorschrift findet darin ihre Rechtfertigung, dass gemäss § 1524 B. G. B. auch die Nutzungen des eingebrachten Gutes dem Gesamtgut zufallen. Ein altdeutsches Sprüchwort sagt: „Wer den bösen Tropfen hat, soll auch den guten haben.“ Da das Gesamtgut die Nutzungen hat, so entspricht obige Vorschrift nur der Billigkeit. Der Umfang der Lasten bestimmt sich nach den bei dem Güterstand der Verwaltung und Nutzniessung für das eingebrachte Gut der Frau geltenden Vorschriften der §§ 1384—1387. Demgemäss haftet das Gesamtgut für die Kosten, welche durch die Gewin-

nung der Nutzungen entstehen, desgleichen für die Kosten der Erhaltung der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände, und zwar kommen die für den Niessbrauch geltenden Vorschriften zur Anwendung § 1384, B. G. B. (Vgl. Opet S. 148, Neumann II. S. 768 ff.) Diese Vorschriften auf die Verwaltung und Nutzniessung übertragen, führt zu folgendem Ergebnis:

Der Mann hat diejenigen Kosten zu bestreiten, welche durch die ordnungsmässige Erhaltung der zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen in ihrem wirtschaftlichen Bestand entstehen. § 1041, Satz 1, B. G. B.

Er trägt die Kosten für Ausbesserungen und Erneuerungen in soweit, als dieselben zu der gewöhnlichen Unterhaltung der Sache gehören. § 1041, Satz 2, B. G. B.

Das Gesamtgut haftet ferner für die Dauer der Verwaltung und Nutzniessung: (§ 1385 B. G. B.) Für die der Frau obliegenden öffentlichen Lasten mit Ausschluss der auf dem Vorbehaltsgut ruhenden Lasten und der ausserordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert des eingebrachten Gutes gelegt anzusehen sind. („Auf den Stammwert gelegten Lasten" zählt Schröder, eheliches Güterrecht, S. 27 auf.)

Für die privatrechtlichen Lasten, die auf den zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenständen ruhen, z. B. Hypothekenzinsen.

Für die Zahlungen, die für die Versicherung der zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstände zu leisten sind.

Für die Zinsen derjenigen Verbindlichkeiten der Frau, deren Berichtigung aus dem eingebrachten

Gut verlangt werden kann, § 1386 B. G. B. Das Gleiche gilt von wiederkehrenden Leistungen anderer Art, z. B. Altenteilsleistungen, einschliesslich der von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen, sofern sie bei ordnungsmässiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden.

Weiterhin tritt eine Haftung des Gesamtguts ein unabhängig von der Dauer der Verwaltung und Nutzniessung: (§ 1387 B. G. B.)

Für die Schulden eines Rechtsstreits, in welchem ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht geltend gemacht wird, sowie für die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau führt, sofern nicht die Kosten dem Vorbehaltsgut zur Last fallen.

Für die Kosten der Verteidigung der Frau in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren, sofern die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist oder mit Zustimmung des Mannes erfolgt, vorbehaltlich der Ersatzpflicht der Frau im Falle ihrer Verurteilung. (Vgl. Planck IV S. 131.)

§ 8.

Gemeinschaftliche Gesamtgutsverbindlichkeiten.

Bisher wurde von Gesamtgutsverbindlichkeiten gesprochen, die entweder in der Person des Mannes oder in der Person der Frau entstanden sind. Zu erwähnen und einer Erörterung zu unterziehen sind noch Verbindlichkeiten, die von den Ehegatten gemeinschaftlich eingegangen sind. Da die Ehegatten weder durch die Eheschliessung, noch durch das eheliche Güterrecht in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt werden, so steht der Absicht eine gemeinschaftliche

Verpflichtung einzugehen, nichts entgegen. Das Gesetzbuch hat besondere Bestimmungen nicht gegeben, deshalb sind die allgemeinen Grundsätze in Anwendung zu bringen. Ob sie daher eine Gesamtschuld zu begründen beabsichtigen, entscheidet sich nach den §§ 427 und 431, je nachdem die Verpflichtung eine teilbare oder unteilbare Leistung zum Gegenstande hat. „In der Erteilung der Zustimmung für sich allein liegt im Zweifel die Erklärung einer solchen Absicht nicht." Planck IV. S. 219. Wird aber bei Bestehen der Fahrnisgemeinschaft eine teilbare Leistung als Gesamtschuld von den Ehegatten eingegangen, und also nach den allgemeinen Grundsätzen jeder Ehegatte für die gemeinschaftlich eingegangene Verbindlichkeit nur zur Hälfte haften würde (§ 420 B. G. B.), so haftet der Mann doch auch für die die Frau treffende Hälfte persönlich. § 1459 Abs. 2 B. G. B. Denn aus dem gemeinschaftlichen Abschlusse des Rechtsgeschäfts muss man annehmen, dass der Mann der Frau die nach § 1460 Abs. 1, B. G. B. erforderliche Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft erteilt hat. Es liegt also eine Gesamtgutsverbindlichkeit vor.

§ 9.

Sondergutshaftung für Gesamtgutsverbindlichkeiten.

Zwei wichtige Fragen sind hier zu berücksichtigen: Was haftet ausser dem Gesamtgut sonst noch für Gesamtgutsverbindlichkeiten? Haftet ein Ehegatte während der Gemeinschaft für die Gesamtgutsverbindlichkeiten des andern persönlich? Zunächst ist, bevor auf die Regelung des B. G. B. eingegangen

wird, eine Rückschau auf die früheren Rechte anzustellen. Hier begegnen wir überall dem Grundsatz, dass derjenige Ehegatte, der die Gemeinschaftsschuld begründet hat, für sie auch, wenngleich unter sehr verschiedenen „partikulären Modalitäten", haftet. Stobbe IV. S. 338. Der Mann haftet für alle Samtgutsschulden, gleichgültig in welcher Person sie entstanden sind, persönlich. (Vgl. Schröder, deutsche Rechtsgeschichte S. 738.) Eben derselbe Grundsatz gilt hinsichtlich der sogenannten Eheschulden d. h. derjenigen, welche den Unterhalt, Aufwand und die Verwaltungskosten des gemeinschaftlichen Vermögens betreffen, für die Frau. Doch ist diese Haftung in den einzelnen Rechten sehr verschieden durchgeführt, auch haftet die Ehefrau in einigen wenigen Rechten überhaupt nicht mit ihrem Sondergut. (Vgl. Stobbe IV. S. 339 A. 56.) Die Rechte, die eine persönliche Haftung der Frau für Eheschulden anerkennen, folgern dies aus der Auffassung der Gemeinschaft der Ehegatten als einer societas. Da dieselben gemeinsamen Erwerb machen, so sollen sie ebenfalls gemeinsam die Schulden tragen. Das Sondergut haftete entweder gleichmässig oder pro rata d. h. nach dem Anteil, nach welchem der Ehegatte an dem Gesamtgut beteiligt war. Nach manchen Rechten haftet der Mann zu zwei Drittel die Frau zu ein Drittel. (Mainz. Ldr. IV. § 2.) Wieder andere Rechte lassen beide Ehegatten solidarisch haften. (Vgl. Stobbe IV. S. 339. A. 55. Neubauer S. 118. Schröder, Geschichte des ehel. Güterrechts II. 2. S. 160.)

Im Verhältnis zu dieser verwickelten Schuldenhaftung früherer Rechte ist das B. G. B. zu folgender einfacher Regelung gekommen. Sie entspricht durchaus den Bestimmungen des Code civil, deshalb

ist auf das französische Recht nicht näher einzugehen. Was zunächst die Frage anbetrifft, ob ausser dem Gesamtgut sonst noch für Gesamtgutsverbindlichkeiten haftet, „so ist der oberste Grundsatz in dieser Hinsicht dahin festzustellen, dass jeder Ehegatte für die in seiner eignen Person entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern auch mit seinem neben dem Gesamtgut bestehenden Sondervermögen haftet, gleichviel, ob diese Verbindlichkeiten Gesamtgutsverbindlichkeiten sind oder nicht.“ Staudinger IV. S. 306. Obgleich dieser Grundsatz im Gesetze nicht ausgesprochen ist, ergibt er sich einerseits aus dem ganzen Aufbau der partiellen Gütergemeinschaft, anderseits aus der Notwendigkeit eines Schutzes der Gläubiger. Denn, da die Höhe des Gesamtguts sozusagen eine veränderliche Grösse ist, die steigt und sinkt, und es also vorkommen kann, dass das Gesamtgut mehr oder minder erschöpft ist, so wären die Gläubiger schlecht gestellt, falls ihnen der Zugriff auf das Sondergut des betreffenden Ehegatten, der die Verbindlichkeiten eingegangen ist, verwehrt wäre. Diese Haftung entspricht daher durchaus der Billigkeit. Während der Mann jedoch nur mit seinem eingebrachten Gut haftet, — denn das Gesetz lässt ein Vorbehaltsgut des Mannes nicht zu —, kommt für die persönliche Haftung der Frau hinsichtlich der in ihrer Person entstandenen Gesamgutsverbindlichkeiten sowohl ihr eingebrachtes Gut als auch ihr Vorbehaltsgut in Betracht.

Anlangend die zweite Frage, ob und wie weit ein Ehegatte mit seinem Sondervermögen für die Gesamtgutsverbindlichkeiten des andern zu haften habe, so war dies, wie oben bemerkt, in der bisherigen Gesetzgebung entweder garnicht oder wenigstens sehr

ungleich entschieden. Das B. G. B. enthält folgende Norm: „Für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann während der Gemeinschaft auch persönlich als Gesamtschuldner.“ Diese geradezu strenge Haftung des Mannes begründen die Motive IV S. 367, in folgender Weise: „Wenngleich die Bestimmung des § 1459, Abs. 2, dass der Mann für die Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, auch persönlich haftet, unter Umständen für den Mann zu Härten führen kann, namentlich, wenn der Betrag der vorehelichen Schulden der Frau ein erheblicher ist, und der Mann von ihnen keine Kenntnis gehabt hat, so fällt doch entscheidend ins Gewicht, dass dem Mann unter Ausschluss der Frau das fast unbeschränkte Verfügungsrecht über das Gesamtgut zusteht, und er dadurch, wenn er Vorbehaltsgut oder Sondergut hat, in der Lage ist, Verwendungen auf dasselbe aus dem Gesamtgut zu machen und den Gläubigern der Frau auf diese Weise Bestandteile des Gesamtguts als Objekte ihrer Befriedigung aus dem Gesamtgut zu entziehen oder doch ihre Befriedigung aus dem Gesamtgut zu erschweren. Nicht minder ist die persönliche Haftung des Ehemannes für die Gesamtgutsverbindlichkeiten der Frau im Interesse der Letzteren um des willen dringend geboten, weil ohne diese Haftung der Mann verleitet werden könnte, sein Verfügungsrecht zum Nachteile der Frau dazu zu benutzen, seine eigenen Schulden aus dem Gesamtgut zu bezahlen, die Schulden der Frau aber unbezahlt zu lassen.“

Die Frage, ob es sich empfiehlt, in Ansehung der persönlichen Haftung des Mannes zwischen den vor Eintritt der Fahrnisgemeinschaft und den nachher entstandenen Verbindlichkeiten der Frau zu un-

terscheiden, verneinen die Motive IV S. 368 aus dem Grunde, „da jene Verbindlichkeiten sich von diesen oft namentlich bei längerer Dauer der Ehe nicht unterscheiden lassen. indem sie durch Veränderung in den Schuldverhältnissen in einander übergehen."

Um die Härte der persönlichen Haftung des Mannes für Schulden der Frau zu mildern, gewährt das Gesetz demselben das Recht, auf Aufhebung der Fahrnisgemeinschaft zu klagen, „wenn das Gesamtgut in Folge von Verbindlichkeiten der Frau, die im Verhältnis der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgut zu Last fallen, in solchem Masse überschuldet ist, dass ein späterer Erwerb des Mannes erheblich gefährdet wird." § 1469, B. G. B. Liegt eine erhebliche Erwerbsgefährdung vor, was nach den einzelnen Umständen zu beurteilen ist, so muss der Aufhebungsklage des Mannes stattgegeben werden, und mit Aufhebung der Gemeinschaft hört die persönliche Haftung des Mannes für Gesamtgutsverbindlichkeiten der Frau, welche im Verhältnis der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgut zur Last fallen, auf. Hier wirft sich jedoch die bedeutsame Frage auf: Kann der Mann sich auch befreien von der Haftung für diejenigen Gesamtgutsverbindlichkeiten, die im inneren Verhältnis dem Gesamtgut zur Last fallen und deshalb dem § 1469 B. G. B. nicht unterliegen? Zweifellos wird man dies bejahen dürfen falls Irrtum, Betrug, Drohung beim Abschluss des Ehevertrages über die Fahrnisgemeinschaft vorlagen, denn es handelt sich hier um einen vermögensrechtlichen Vertrag. Wenn z. B. die Frau den Mann hinsichtlich ihrer vor Eintritt der Gemeinschaft entstandenen Schulden arglistig täuscht, so kann der Getäuschte den Ehevertrag anfechten und die Fahrnis-

gemeinschaft gilt als von Anfang an nichtig. § 123. B. G. B. (Vgl. Dernburg S. 194. Mot. IV S. 394.

Während der Mann für die in der Person der Frau entstandenen Gesamtgutsverbindlichkeiten in strenger Durchführung persönlich haftet, ist eine solche Haftung der Frau für Gesamtgutsverbindlichkeiten des Mannes im Gesetze nicht anerkannt. Der Gesetzgeber hat es als genügend angesehen, dass die Frau mit ihrem Gesamtgutsanteile interessiert ist. Diese Milde im Verhältnis zur strengen Haftung des Mannes findet ihre innere Rechtfertigung „in dem dem Manne zustehenden Verfügungsrechte und in der passiven Stellung, welche die Frau während Bestehen der Fahrnisgemeinschaft einnimmt und welche ihr die Möglichkeit, einen Einfluss auf die Verwaltung des Gesamtguts auszuüben, fast völlig entzieht.“ Mot. IV S. 367. (Vgl. Mot. S 207.) Die grosse Verfügungsgewalt des Mannes in betreff des Gesamtguts, das anteilich den Gatten gehört, darf sicher auch nicht soweit ausgedehnt werden, die Frau persönlich mit Schulden zu belasten, die das ganze Vermögen derselben in Frage stellen. Diese Gründe waren für den Gesetzgeber massgebend, eine persönliche Haftung der Frau für Gesamtgutsverbindlichkeiten des Mannes abzulehnen.

§ 10.

Sondergutsverbindlichkeiten.

Während die älteren Rechte Sonderschulden diejenigen Schulden nannten, für welche das Einhandsgut des eigentlichen Schuldners, aber niemals das Einhandsgut des anderen Gatten in Anspruch genommen werden konnte, versteht das B. G. B.

unter Sondergutsverbindlichkeiten solche Verbindlichkeiten, für die ausschliesslich Sondergut und nie das Gesamtgut haftet. (Vgl. Stobbe IV S. 337.) Was zunächst den Mann anbetrifft, so entstehen in seiner Person keine Sondergutsverbindlichkeiten, weil alle seine Schulden, mögen sie nun vor dem Eintritt, mögen sie nach dem Eintritt entstanden sein, Gesamtgutsverbindlichkeiten sind. Für die Frau gilt eben dasselbe inbetreff der Schulden, die vor dem Eintritt der Gemeinschaft entstanden sind. Die Rechtslage ändert sich jedoch hinsichtlich der Schulden, die nach Eintritt der Gemeinschaft entstanden sind. Hier lässt das Gesetz eine Anzahl von Sondergutsverbindlichkeiten in der Person der Frau entstehen, und zwar sind dies die Ausnahmefälle des allgemeinen Grundsatzes (§ 1459, B. G. B.), um die Verwaltung des Mannes bezüglich des Gesamtguts nicht unmöglich zu machen. Da nun das Sondervermögen der Frau aus eingebrachtem Gut und Vorbehaltsgut besteht, so fragt es sich, welches von beiden haftet? Das B. G. B. bestimmt, dass auf das eingebrachte Gut der Frau die Vorschriften (§§ 1390—1417) des gesetzlichen Güterstandes Anwendung finden, §§ 1550 Abs. 2, 1525, B. G. B. Hier finden wir den Grundsatz, dass das eingebrachte Gut den Gläubigern der Frau ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutzniessung haftet. § 1411 B. G. B. Dagegen bringen die §§ 1412—1414 B. G. B. eine Reihe von Ausnahmen. (Vgl. hierzu und zu folgendem Schmidt-Habicht IV S. 303 ff. Opet S. 191 ff und Neumann II. S. 793 ff.) Diese Ausnahmen beruhen auf einem zwiefachen Gesichtspunkte. Die ersteren betreffen nämlich Verbindlichkeiten der Frau aus Rechtsgeschäften, die nach Eingehung der Ehe vorgenommen sind. Ausgeschlossen sind

also die kraft Gesetzes entstehenden Verbindlichkeiten. Hierunter fallen insbesondere Verbindlichkeiten aus unerlaubten Handlungen, § 823 ff., aus ungerechtfertigter Bereicherung, § 812 ff., Verbindlichkeiten, die in Folge des Erwerbs einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entstehen, Unterhaltsverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten der Frau aus einer von ihr vorgenommenen Geschäftsführung ohne Auftrag. (Vgl. Schmidt-Habicht IV. S. 299, ebenso Neumann II. S. 794.) Während also diese letzteren Schriftsteller (ebenfalls Staudinger IV. S. 153, Opet S. 191,) die Geschäftsführung ohne Auftrag nicht als Rechtsgeschäft betrachten und demgemäss die aus ihr erwachsenen Verbindlichkeiten nicht unter die des § 1412 rechnen, will Matthiass II. S. 272 die Geschäftsführung ohne Auftrag analog mit den Rechtsgeschäften behandelt wissen. Für die Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften darf das eingebrachte Gut der Frau nur soweit haften, als die Verbindlichkeiten mit Zustimmung des Mannes eingegangen oder ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam sind. Zur Begründung dieser Ausnahmen führt die Denkschrift S. 194 folgendes aus: „Der Frau kann nicht gestattet werden, ohne Zustimmung des Mannes das Eingebrachte durch Rechtsgeschäfte mit Schulden zu belasten und dadurch mittelbar über dasselbe zu verfügen."

Die zweiten Ausnahmen betreffen eine Erbschaft oder ein Vermächtnis, dass die Frau als Vorbehaltsgut erwirbt. § 1413, B. G. B. Das Gleiche gilt für solche Verbindlichkeiten, welche die Frau lediglich in Folge eines zum Vorbehaltsgute gehörenden Rechts oder des Besitzes von Vorbehaltsgut treffen. § 1414 B. G. B. Und zwar entspricht dies der Erwägung,

„dass dem Ehemann in jenen Fällen an dem Aktiv-Erwerbe keinerlei Rechte zustehen und deshalb mit den Aktiven auch die damit verbundenen Passiven lediglich dem Vorbehaltsgut zufallen müssen.“ Mot. IV S. 253. Die unter diesen zwei Ausnahmefällen angeführten Sondergutsverbindlichkeiten fallen also dem Vorbehaltsgut der Frau zur Last und nur in einigen wenigen Fällen haftet das eingebrachte Gut für Sondergutsverbindlichkeiten, nämlich: Das eingebrachte Gut haftet für Verbindlichkeiten, welche in Folge des Erwerbs einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entstehen, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtnis nach dem Eintritt des Güterstandes als eingebrachtes Gut erwirbt. (§§ 1406 Z. 1., 1411.) Dies folgt anderseits vermittelst arg. e. contrario aus § 1413. B. G. B. Da nach dem B. G. B. die Erbschaft usw. von dem Erben bei dem Erbfalle sofort kraft Gesetzes erworben werden, so wäre anzunehmen, dass zum Behalten eines bereits eingetretenen Erwerbs eine Zustimmung von Seiten des Mannes unnötig sei, die Bestimmung des § 1406 Z. 1. also überflüssig sei. „Doch liessen gerade die mit der Erbschaft gegebenenfalls verknüpften Verbindlichkeiten eine allgemeine Vorschrift im Sinne des § 1406 Z. 1. zur Beseitigung von Zweifel als wünschenswert erscheinen.“ Schmidt-Habicht IV. S. 288. Da also die Haftung des eingebrachten Gutes in diesem Falle ohne Zustimmung und sogar gegen den Willen des Mannes eintritt, so musste dem Mann ein Schutz gegen Benachteiligung seiner Rechte gewährt werden, die aus der Annahme einer überschuldeten Erbschaft sich ergibt. Auf Grund seines Verwaltungsrechts darf der Mann die zur Herbeiführung der beschränkten Erben-

haftung erforderlichen Massnahmen treffen und zwar mit der gleichen Wirkung, als wenn sie seitens der Frau geschehen wären. Er kann gemäss § 218 K. O. den Antrag auf Eröffnung des Nachlasskonkurses stellen, gemäss § 999 C. P. O. steht ihm das Recht des Aufgebots der Nachlassgläubiger zu und er kann endlich die Inventarfrist, welche auch ihm gegenüber gesetzt werden muss, für die Frau wahren. § 2008 B. G. B. Aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht des Mannes entspringen überdies noch andere hier einschlagende Rechtsmittel z. B. die Herbeiführung einer Nachlassverwaltung § 1975 B. G. B. (Vgl. Schmidt-Habicht IV S 289, Opet S. 181.) Auf diese Weise ist der Mann hinreichend geschützt, da er die Schulden des Nachlasses auf dessen Bestand beschränken kann.

Eine weitere Haftung des eingebrachten Gutes entsteht durch Verbindlichkeiten, die nach dem Eintritt des Güterstandes in folge eines zu dem eingebrachten Gute oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstehen. Hierhin gehören z. B. die Verbindlichkeiten, die erst nach dem Erwerbe der Erbschaft oder des Vermächtnisses von der Frau in Hinblick auf das als Erbin oder Vermächtnisnehmerin Erworbene eingegangen sind. Hier kommt auch die Frage in Betracht, ob der Mann, falls er die Zustimmung zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts gegeben hat, die Haftung des Gesamtguts mit Wirksamkeit gegen Dritte ausschliessen kann, demgemäss nur eine Haftung des eingebrachten Gutes der Frau zu begründen im Stande ist. (Vgl. Mot. IV S. 374. Staudinger IV S. 221.) Eine Haftung des eingebrachten Guts kann die Frau schliesslich in dem dem § 1455 analogen Falle des § 1399, Abs. 2, B. G. B. begründen.

Hier haftet das eingebrachte Gut in Höhe der Bereicherung. Diese Haftung oder der Klagegrund ist aber nicht das von der Frau abgeschlossene Rechtsgeschäft, sondern die ungerechtfertigte Bereicherung. §§ 812 ff. Anderer Meinung ist Neumann S. 780, welcher als Klagegrund das von der Frau abgeschlossene Rechtsgeschäft bezeichnet. „Die Bereicherung bestimmt lediglich die Höhe des Anspruchs." (Ebenso Schmidt-Habicht IV. S. 274.)

Hervor zu heben ist hier noch folgendes: Die Eigenschaft einer Verbindlichkeit als einer Verbindlichkeit des eingebrachten Gutes ist nur gegenüber dem Manne, nicht gegenüber der Frau von Bedeutung. Die Frau besitzt demgemäss kein Widerspruchsrecht, wenn der Mann einen ihrer Gläubiger, der nach §§ 1412—1414 von einem Zugriffe auf das eingebrachte Gut ausgeschlossen und lediglich auf das Vorbehaltsgut angewiesen ist, aus eingebrachtem Gut befriedigt. (Vgl. Mot. IV S 254.) Selbstverständlich kann derjenige Gläubiger, dem das eingebrachte Gut haftet, nach freiem Ermessen Befriedigung sowohl aus diesem Gut, als auch aus dem Vorbehaltsgut suchen, und der Mann darf ihn nicht zuerst auf das Vorbehaltsgut verweisen. Der Beweis, dass das eingebrachte Gut für eine Verbindlichkeit nicht haftet, liegt dem Manne ob, weil eine der Ausnahmen der §§ 1412—1414 vorliegt.

Uebersicht. (§§ 4—10.)

Hinsichtlich der Haftung der einzelnen Gütermassen während der Gemeinschaft ergibt sich folgendes kurz gefasstes Resultat:

Das Gesamtgut haftet für alle Gesamtgutsverbindlichkeiten des Ehegatten. (Gesamtgutsverbind-

lichkeiten sind alle vorehelichen Schulden der Eheleute, alle ehelichen Schulden des Mannes und regelmässig auch diejenigen der Frau, ausgenommen §§ 1460, 1461/1530, 1462[I]/1533[I].)

Das eingebrachte Gut des Mannes haftet für alle seine Schulden und für die Gesamtgutsverbindlichkeiten der Frau.

Das eingebrachte Gut der Frau haftet für alle ihre Gesamtgutsverbindlichkeiten und ausnahmsweise für einzelne Sondergutsverbindlichkeiten.

Das Vorbehaltsgut der Frau haftet für alle ihre Schulden (Gesamtgutsverbindlichkeiten und Sondergutsverbindlichkeiten.)

§ 11.

C. Verbindlichkeiten, die noch nicht berichtigt sind nach Beendigung der Gemeinschaft.

Was die Beendigung der Gemeinschaft anbetrifft, so gewährt das Gesetz, abgesehen von den Fällen, in denen durch Ehevertrag (§ 1432) oder durch Auflösung der Ehe in Folge Tod eines Ehegatten, Scheidung und Wiederverheiratung im Sinne des § 1348 Abs. 2 die Gemeinschaft aufgehoben werden kann, beiden Ehegatten das Recht, die Aufhebung der Fahrnisgemeinschaft aus besonderen Gründen im Klagewege zu erzwingen. §§ 1549, 1468, 1469. B. G. B. (Inbetreff der Anfechtung des Gütergemeinschaftsvertrages infolge Irrtums, Betrugs und Drohung, vgl. Dernburg S. 194 und S. 42 dieser Abhandlung.) Die Aufhebungsklage war auch schon in verschiedenen älteren Rechten, wenn auch unter anderen Voraussetzungen, ausgestaltet z. B. P. L. R. Tl. II. Tit. 1, §§ 392, 410, 420; Hohenloher L. R., Bamberger L. R.

Der Gesetzgeber ist dem Vorgange derjenigen Gesetzgebungen nicht gefolgt, welche an den Grundanschauungen der Gütergemeinschaft festhalten und daher einen Anspruch auf Aufhebung derselben während der Ehe nicht anerkennen. Die Mot. IV S. 395 führen inbetreff der Aufhebungsklage der Frau aus, „dass die Gütergemeinschaft ein Vertrauensverhältnis ist, bei welchem die Ehefrau dem Ehemann eine über dessen gesetzliche Befugnisse weit hinausgehende Macht über ihr Vermögen in der Voraussetzung anvertraut, der Ehemann werde diese Macht in einem dem Zwecke der Gütergemeinschaft entsprechendem Geiste gebrauchen. Macht der Ehemann sich eines offenbaren Missbrauches schuldig, so erfordert es die Gerechtigkeit, der Ehefrau die Möglichkeit zu gewähren, das Verhältnis für die Zukunft aufzulösen.“ Der erste Entwurf (§ 1372) hatte die Aufhebungsklage als ein Schutzmittel der Frau betrachtend nur dieser gewährt. In der zweiten Kommission wurde aber auch dem Manne diese Klage gegeben, weil man dies für das Gütergemeinschaftsverhältnis „als Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit“ betrachtete. (Vgl. Prot. IV S. 279.)

Mit Beendigung der Gemeinschaft entsteht die wichtige Frage: Was wird aus dem Gesamtgut und wie regelt sich die Schuldenhaftung?

Ueber die Behandlung des Gesamtguts nach Auflösung der Ehe durch den Tod eines Gatten oder nach Aufhebung der Gemeinschaft enthalten die Partikularrechte so mannigfaltige Grundsätze, sodass sie alle ein anderes Bild bieten. Der überlebende Ehegatte erhält resp. behält sein Sondergut und von dem Samtgut fällt ihm eine Quote zu, das Uebrige fällt an die Erben. Nach anderen Rechten fällt dem Ue-

berlebenden das ganze Gesamtgut zu. Wieder andere Rechte lassen das gemeinsame Vermögen in seine Bestandteile zerfallen. Endlich verwandelte sich bei einigen Rechten das Gesamtgut bei Auflösung der Gemeinschaft in ein beiden Gatten nach den gewöhnlichen Grundsätzen über die Gemeinschaft zustehendes gemeinschaftliches Vermögen. (Vgl. Schröder, Geschichte des ehel. Güterrechts II. 1. 2. S. 178, Stobbe IV. S. 372, Neubauer S. 121.)

Auch hinsichtlich der Schuldenhaftung führen die älteren Rechte die verschiedensten Grundsätze durch. Fast in allen Rechten haftet der Ehegatte für die von ihm begründete Eheschuld persönlich. Nach einigen Rechten haftet die Frau sogar persönlich für die Eheschulden des Mannes, jedoch ist diese Haftung bei manchen Rechten auf den Anteil am Gesamtgut beschränkt. Sobald die Frau aus dem nach dem Tode des Mannes vorhandenen Gesamtgute Vermögensstücke an sich nahm, unterlag sie der persönlichen Haftung in jedem Falle. Jedoch scheint die Annahme der Gemeinschaft für die Frau nach einigen älteren Rechte der Coutume eine Notwendigkeit gewesen zu sein. In jenem und diesem Falle erhielt die Frau später das Recht auf die Gemeinschaft d. h. auf ihre Rechte zu verzichten (beneficium abdicationis, Schlüssel- oder Mantelrecht.) Dies geschah regelmässig durch eine symbolische Handlung, indem die Frau als Symbol der Lossagung Mantel, Gürtel oder Schlüssel auf das noch frische Grab des Mannes legte. An Stelle dieser Symbole führten einige Rechte das sogenannte Inventarrecht ein. Durch Aufnahme eines Inventars kann die Frau sich sowohl gegenüber den Gläubigern, als auch gegenüber dem Manne gegen die Haftung für Gemeinschaftsschulden über den Bestand ihres Anteils

an dem gemeinschaftlichen Vermögen sichern. (Vgl. Schaeffner III. S. 197, Schröder, Geschichte des ehel. Güterrechts II, 1. 2. S. 166.)

Das französische Recht hat für die Rechtsverhältnisse nach Beendigung der Gemeinschaft folgendes bestimmt. Hinsichtlich der Sondergutsschulden haftet der Ehegatte, der sie begründet hat, persönlich mit seinem ganzen Vermögen. Eine Haftung des anderen Ehegatten findet nur ausnahmsweise statt, Art. 1419 1431. Da der Frau das Recht zu steht, sich der Gemeinschaft zu entschlagen (vgl. Zachariä von Lingenthal III. S. 305 ff.), so ist hinsichtlich der Haftung für Gemeinschaftsschulden zu unterscheiden, ob sie jenes Recht ausübt oder nicht. Schlägt sie die Gemeinschaft aus, so haftet der Ehemann wegen aller Gemeinschaftsschulden für das Ganze. Dagegen haftet die Ehefrau nur für ihre eignen in die Gemeinschaft gefallenen Schulden und für Verbindlichkeiten, welche sie gemeinschaftlich mit ihrem Manne übernahm. Im übrigen ist die entsagende Frau von jedem Beitrage zu den Schulden der Gütergemeinschaft befreit. Art 1494. Nimmt die Frau die Gemeinschaft an, so haftet der Ehemann für das Ganze seiner eignen in die Gemeinschaft gefallenen Schulden und für die während der Dauer der Gemeinschaft durch ihn oder durch die an seiner Stelle handelnde Frau als Verbindlichkeiten der Gemeinschaft begründeten Schulden. Art. 1484. Für die in der Person der Frau entstandenen Gemeinschaftsschulden (eigene) haftet er dagegen nur für die Hälfte. Art. 1485. Die Ehefrau haftet für die letzten Schulden auf das Ganze. Art. 1486. Dagegen haftet sie uur auf die Hälfte wegen der eigenen Schulden des Mannes, welche Gemeinschaftsschulden sind, und wegen der sämtlichen Schul-

den, welche während der Dauer der Gemeinschaft für diese begründet worden sind. Art. 1486, 1487. Für die letzten Schulden wird die Haftung der Frau auf den Wert ihres Empfanges aus der Gemeinschaft beschränkt vorausgesetzt, „dass ein richtiges und getreues Inventar aufgenommen wurde, und dass sie sowohl über das, was in diesem Inventar enthalten, als über das, was ihr durch die Teilung zugefallen ist, Rechnung ablegt.“ Art. 1483. (Vgl. Zachariä von Lingenthal III. S. 324, Behaghel II. S. 166 ff.)

§. 12.

Die Schuldenhaftung bei Beendigung der Gemeinschaft zu Lebzeiten der Ehegatten.

Durchaus abweichend vom französischen Recht sind die Grundsätze des B. G. B. Für das bei Beendigung eintretende Zwischenstadium und für die letzteres abschliessende Auseinandersetzung sind in den §§ 1471 - 1481 besondere Normen aufgestellt. (Vgl. Schröder, ehel. Güterrecht S. 59 ff., Matthiass II. S. 2-8 ff.) Zuerst sei bemerkt, dass bis zur Auseinandersetzung in der Haftung des Gesamtguts für die vor der Beendigung enstandenen Verbindlichkeiten keine Aenderung eintritt. Die Gesamtgutsgläubiger können unbeschadet ihrer Rechte Befriedigung aus dem Gesamtgut suchen und verlangen, denn das Gesamthandverhältnis wird bis zur Auseinandersetzung als fortdauernd angesehen, sodass kein Ehegatte über seinen Anteil am Gesamtgute oder den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen kann. Hinsichtlich der persönlichen Haftung des Mannes für Gesamtgutsverbindlichkeiten, die in der Person der Frau entstanden sind, tritt dagegen durch die Beendigung der Gemeinschaft

eine bedeutsame Aenderung ein, denn das Gesetz befreit ihn für Gesamtgutsverbindlichkeiten der Frau von der persönlichen Haftung in soweit, als diese letzteren im inneren Verhältnis nicht dem Gesamtgut zur Last fallen. § 1459, Abs. 2, B. G. B. Da mit Beendigung der Gemeinschaft die Vorrechte des Mannes erlöschen, die ihm durch die Verwaltung des Gesamtguts zustehen, so ist es recht und billig, ihn auch in der Haftung zu beschränken. Für die übrigen Verbindlichkeiten, die also im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesamtgut zur Last fallen, haftet der Mann persönlich fort. Dies entspricht seiner während der Gemeinschaft innegehabten, bevorzugten Stellung. Von selbst versteht es sich, dass er für die in seiner Person entstandenen Verbindlichkeiten immer persönlich weiter haftet.

Hinsichtlich der Schulden der Frau ergibt sich folgendes: Da durch die Beendigung der Gemeinschaft das in der Verwaltung des Mannes ruhende eingebrachte Gut der Frau frei wird, so können alle Sondergutsgläubiger auch dieses in Anspruch nehmen. § 1470, B. G. B. Für die Gesamtgutsverbindlichkeiten, die in ihrer Person entstanden sind, haftet die Frau persönlich fort, dagegen haftet sie nie für die Schulden des Mannes, selbst nicht für dessen Gesamtgutsverbindlichkeiten. Für diese kann sie höchstens ihren Gesamtgutsanteil einbüssen.

Ist die Auseinandersetzung erfolgt und die Teilung des Ueberschusses des Gesamtguts beendigt, so ist der letzte Rest der Gemeinschaft geschwunden. Es kann nun vorkommen, dass eine Gesamtgutsverbindlichkeit bei der Auseinandersetzung nicht berichtigt worden ist, und es fragt sich daher, was haftet dem betreffenden Gesamtgutsgläubiger? Das B. G. B.

§ 1480, stellt folgenden Grundsatz auf: „Wird eine Gesamtgutsverbindlichkeit nicht vor der Teilung berichtigt, so haftet dem Gläubiger auch der Ehegatte persönlich als Gesamtschuldner, für den zur Zeit der Teilung eine solche Haftung nicht bestand. Seine Haftung beschränkt sich auf die ihm zugeteilten Gegenstände.“ Dies bedeutet zweierlei: Erstens die frühere Gemeinschaft lebt wieder auf, zweitens eine persönliche Haftung der Frau für Gesamtgutsverbindlichkeiten, die nicht in ihrer Person entstanden sind, wird neu begründet. Nach der Teilung des Gesamtguts dauert die persönliche Haftung des Ehegatten für solche Gesamtgutsverbindlichkeiten, die in seiner Person entstanden sind, natürlich fort. „An den anderen Ehegatten würden sich die Gläubiger überhaupt nicht, oder sofern jener bei der Teilung zuviel bekommen hätte, nur in der Weise halten können, dass sie sich den Anspruch überweisen liessen, welcher wegen einer solchen ungerechtfertigten Bereicherung dem ihnen persönlich haftenden Ehegatten. zusteht. Hierdurch würden unter Umständen die Gläubiger benachteiligt.“ So führt die Denkschrift S. 202 aus. Letzterem sucht der in der zweiten Kommission eingestellte § 1480 abzuhelfen und zwar dadurch, dass er auch für denjenigen Ehegatten, in dessen Person an sich die unberechtigt gebliebene Gesamtgutsverbindlichkeit nicht entstanden war, und zur Zeit der Teilung eine persönliche Haftung nicht bestanden hatte, eine solche persönliche Haftung innerhalb bestimmter Grenzen begründet. (Vgl. Planck IV. S. 240.) Diese neu begründete Haftung ist aber nur auf die Bereicherung beschränkt, nämlich auf dasjenige, was der in Anspruch genommene Ehegatte aus dem Gesamtgut bei der Teilung erhalten hat.

Derselbe kann über diese Grenzen der Haftung hinaus nach Analogie des § 1990 die Befriedigung verweigern. (Vgl. Schröder, ehel. Güterrecht S. 62.) Doch ist er verpflichtet, das, was er aus dem Gesamtgut erhalten, zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben. § 1990 Abs. 1. S. 2, B. G. B. Hat der betreffende Ehegatte die herauszugebenden Gegenstände veräussert oder verbraucht, so muss er selbstverständlich deren Wert ersetzen, im anderen Falle jedoch muss die Herausgabe in Natur erfolgen. (Vergl. Staudinger IV. S. 246.) Planck IV S. 241 erörtert die Frage, ob die im § 1480 bestimmte Haftung schon dann eintritt, wenn einzelne zum Gesamtgut gehörende Gegenstände geteilt sind oder erst dann, wenn die Teilung des ganzen Gesamtguts erfolgt ist. „Die Frage dürfte im letzteren Sinne zu entscheiden sein, hierfür spricht einerseits der Wortlaut des § 1480 B. G. B., nach welchem die persönliche Haftung dadurch bedingt ist, dass die betreffende Gesamtgutsverbindlichkeit nicht vor der Teilung des Gesamtguts berichtigt ist, anderseits aber auch der Zweck der fraglichen Vorschrift. Die Gesamtgutsgläubiger sollen durch die persönliche Haftung der Gatten dafür entschädigt werden, dass sie nicht aus dem Gesamtgut befriedigt sind. So lange noch das Gesamtgut vorhanden ist, an das sich die Gläubiger halten können, bedarf es eines solchen Schutzes nicht.“

Die persönliche Haftung der Ehegatten nach aussen erfährt ferner in Verhältnis der Ehegatten zu einander im Interesse und zur Sicherung ihrer selbst eine besondere Regelung. Bleibt nämlich bei der Auseinandersetzung eine Gesamtgutsverbindlichkeit,

die im Verhältnis der Ehegatten zu einander dem Gesamtgut oder dem Manne selbst zur Last fällt, unberichtigt, so hat der Mann dafür einzustehen, dass die Frau von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird. Das gleiche Recht hat der Mann der Frau gegenüber, wenn die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit unterbleibt, die im Verhältnis der Ehegatten zu einander der Frau zur Last fällt. § 1481 B. G. B. Was die Bedeutung des Wortes „einstehen" anbetrifft, so führt Staudinger IV S. 247 aus, dass man darunter kein blosses „haften" zu verstehen habe, da doch sicherlich eine verstärkte Garantie für die Frau geschaffen werden sollte und zwar nicht etwa blos in Gestalt tatsächlicher Ersatzleistung des Mannes an die in Anspruch genommene Frau, sondern auch in Gestalt einer allenfalls nötigen, anderweitigen Sicherstellung der Frau gegen die sie treffenden Folgen einer künftigen Inanspruchnahme." (Ebenso Matthiass II. S. 292. Endemann II. S. 786. A. M. Planck IV. S. 243.) Demnach kann der betreffende Ehegatte Sicherheitsleistung verlangen und, wenn er verklagt wird, auf Befreiung von dieser Forderung gegen den anderen Ehegatten klagen.

§ 13.

Die Schuldenhaftung bei Beendigung der Gemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten.

Im Falle der Beendigung der Gemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten gelten einige Besonderheiten, falls durch Ehevertrag fortgesetzte Fahrnisgemeinschaft angeordnet war. (Vgl. Matthiass II. S. 292. ff. Schröder, ehel. Güterrecht S. 64.) Der überlebende Ehegatte nimmt die rechtliche Stellung ein, welche

in der ehelichen Gütergemeinschaft dem Manne zukommt, während die Stellung der anteilsberechtigten Abkömmlinge der Stellung entspricht, welche bis zur Auflösung der Ehe die Frau inne hatte. §§ 1549, 1483 - 1518 B. G. B. Auf den überlebenden Ehegatten geht demnach die Verwaltung, der Besitz und das Verfügungsrecht hinsichtlich des Gesamtguts über. Der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut gehört nicht zu dessen Nachlass, eine Erbfolge in diesen Anteil findet also nicht statt. § 1483 Abs. 1. B. G. B. Dies gilt aber nicht für das übrige Vermögen des verstorbenen Ehegatten.

Hinsichtlich der Verbindlichkeiten des letzteren gilt folgendes: Soweit der Verstorbene beerbt wird, haften für seine sämtlichen Schulden die Erben nach allgemeinen Grundsätzen. Das Gesamtgut der fortgesetzten Fahrnisgemeinschaft haftet für die Schulden des verstorbenen Ehegatten, soweit sie Gesamtgutsverbindlichkeiten der ehelichen Gütergemeinschaft waren § 1488 B. G. B. Das Gesamtgut haftet ferner für alle Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten, gleichgültig ob sie vor dem Tode des anderen Ehegatten Gesammtgutsverbindlichkeiten waren. Es entspricht dies dem Grundgedanken der fortgesetzten Gütergemeinschaft, dass der Ueberlebende die Stellung des Ehemannes einnehmen soll. Beim Tode der Frau haftet der Mann also auch für diejenigen Gesamtgutsverbindlichkeiten persönlich, die im inneren Verhältnis ihr zur Last fallen; beim Tode des Mannes haftet die Frau auch für alle Schulden des Mannes, da diese immer Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, persönlich § 1489 Abs. 1. B. G. B. Das Gesetz gestattet jedoch eine Beschränkung der Haftung nur auf das Gesamtgut in dem Bestande,

den es zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat, in einer der Erbenhaftung entsprechenden Weise. § 1489 Abs. 2. B. G. B. Eine persönliche Haftung der anteilsberechtigten Abkömmlinge für Verbindlichkeiten des verstorbenen oder überlebenden Ehegatten ist jedoch ausgeschlossen. § 1489 Abs. 3. B. G. B.

II. Kapitel.

2. Die Schulden der Ehegatten im Verhältnis zu einander. Ersatz und Ausgleichung.

§ 14.

Mit der Regelung der Haftung für Schulden gegegenüber Dritten, ist noch nicht bestimmt, welcher Gütermasse die Schuld endgiltig, d. h. im inneren Verhältnis zur Last fällt. Denn wie nach aussen das Interesse und die Sicherung der Gläubiger eine besondere Haftung der Ehegatten erfordert, so tritt im inneren Verhältnis das Interesse beider Ehegatten in den Vordergrund, und da verlangt es die Gerechtigkeit und Billigkeit einerseits, beide Teile möglichst gleich zu stellen, anderseits aber dem Ehegatten endgültig die Verbindlichkeiten aufzubürden, die in dem persönlichen Verhalten desselben, in seinem Sondergute oder in seinem eignen Verwandschaftsverhältnis ihren Grund haben. Gemäss § 1549 B. G. B. regelt sich die innere Haftung nach den Vorschriften der allgemeinen Gütergemeinschaft und, soweit sich die Verbindlichkeiten auf das eingebrachte Gut beziehen, nach den für die Errungenschaftsgemeinschaft geltenden Vorschriften. § 1550 Abs. 2. B. G. B. Der erste Entwurf hatte ausdrücklich den Grundsatz fest-

gesetzt, dass die Gesamtgutsverbindlichkeiten auch im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesamtgut zur Last fallen. Dieser Grundsatz wurde jedoch von der zweiten Kommission gestrichen, „aber nicht mit sachlichem Widerspruche sondern nur, weil er als entbehrlich befunden wurde.“ Staudinger IV. S. 157. Er gilt daher auch für das B. G. B., und dieses bringt denselben dadurch zum Ausdruck, dass es die Ausnahmen des Grundsatzes einzeln aufzählt. Die Bedeutung des Grundsatzes liegt darin, dass, wenn eine Verbindlichkeit von dem Ehegatten, in dessen Person sie entstanden ist, aus dem eingebrachten oder dem Vorbehaltsgut getilgt wird, dem Ehegatten d. h. dessen Eingebrachtem oder Vorbehaltsgut Ersatz geleistet werden muss. § 1466, B. G. B., anderseits, dass nach der Beendigung der Gemeinschaft bei der Auseinandersetzung jeder Ehegatte verlangen kann, dass die Verbindlichkeit zunächst aus dem Gesamtgut berichtigt wird. § 1475, B. G. B. Dagegen bezwecken die im Gesetze aufgezählten Ausnahmen, dass gewisse Gesamtgutsverbindlichkeiten nicht dem Gesamtgut, sondern demjenigen Gatten zur Last fallen sollen, in dessen Person sie entstanden sind, und dass, wenn eine dieser Verbindlichkeiten aus dem Gesamtgut getilgt ist, gemäss § 1467, B. G. B. von dem Ehegatten, dem sie zur Last fällt, dem Gesamtgut Ersatz geleistet werden muss. Des weiteren kann jeder Ehegatte bei der Auseinandersetzung der Gemeinschaft verlangen, dass die dem anderen Ehegatten allein zur Last fallende Gesamtgutsverbindlichkeit nicht aus dem Gesammtgut berichtigt wird. Fraenkel S. 69, begründet diese Ausnahmen folgendermassen: „Wenngleich durch die Gemeinschaft das beiderseitige Ver-

mögen der Ehegatten auf gemeinsamen Gedeih und Verderb vereinigt wird, so sondert das Gesetz für das Verhältnis der Ehegatten zu einander und um einen gerechten Ausgleich ihres Vermögens bei künftiger Auseinandersetzung herbei zu führen, gewisse Verbindlichkeiten, die in dem persönlichen Verhalten des Ehegatten in seinem Sondergute oder in seinem eignen Verwandtschaftsverhältnis ihren Grund haben, von der Haftung durch das Gesamtgut aus." Der oben erwähnte Grundsatz, dass Gesamtgutsverbindlichkeiten auch im inneren Verhältnis dem Gesamtgut zur Last fallen, wird jedoch in Folge der entsprechenden Anwendung der Vorschriften der Errungenschaftsgemeinschaft hinsichtlich des eingebrachten Gutes durch weitere Ausnahmen durchbrochen. § 1550 Abs. 2. B. G. B. (Vgl. Planck IV. S. 303, ebenso S. 23 dieser Abhandlung.) Inbetreff der Schulden des Mannes ist zu bemerken, dass, da dieselben immer Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, „regelmässig" auch im inneren Verhältnis das Gesamtgut haftet. Dagegen haftet dasselbe für Schulden der Frau, da diese im äusseren Verhältnis nur „regelmässig" Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, im inneren Verhältnis in noch beschränkterem Masse.

§ 15.

Ersatzverbindlichkeiten, die den Ehegatten gemeinsam obliegen.

Als erste Ausnahme von dem allgeineinen Grundsatz gelten die Verbindlichkeiten aus unerlaubter Handlung jedes Ehegatten, die er nach dem Eintritt der Fahrnisgemeinschaft begeht oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer solchen Handlung gegen ihn gerichtet wird. Hiezu bemerken die Mot. IV S

385: „Wenngleich nach dem Grundgedanken der allgemeinen Gütergemeinschaft die Ehegatten auch in wirtschaftlicher Beziehung Glück und Unglück mit einander teilen sollen, so erscheint es doch als eine Ueberspannung jenes an sich berechtigten Grundgedankens, und kann es nicht als im Sinne des auf Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft gerichteten Vertrags betrachtet werden, wenn man dieses Prinzip im Verhältnisse der Ehegatten zu einander auch auf die unter Umständen sehr weit gehenden vermögensrechtlichen Folgen unerlaubter Handlungen anwenden wollte. Diese Vermögensnachteile auch im inneren Verhältnis dem Gesamtgut aufzubürden, würde keineswegs der Billigkeit entsprechen, sondern würde vielmehr zu einer offenbaren Ungerechtigkeit führen, insbesondere wenn man die Verbindlichkeiten der Frau aus unerlaubter Handlung betrachtet. Denn es würde soweit kommen, dass, da hierfür der Mann mit seinem ganzen Vermögen haften müsse, seinen künftigen Erwerb zur Tilgung jener Verbindlichkeiten verwenden müsste, während der Frau ihr Vorbehaltsgut oder Sondergut ungeschmälert verblieb." Mot. IV S. 386. Für Verbindlichkeiten dieser Art, die der Ehegatte mit in die Ehe bringt, gilt diese Vorschrift nicht. In zivilrechtlicher Beziehung kommt diese Vorschrift in Betracht, falls ein Ehegatte Schadenersatz, in strafrechtlicher Beziehung, wenn derselbe Geldstrafen, Bussen, Kosten des Verfahrens usw. zu leisten hat. (Vgl. Staudinger S. 223.) Ferner muss der Ehegatte für die Prozesskosten wegen unerlaubter Handlung Ersatz leisten. § 1463 Ziff. 3. Die Haftung für Verbindlichkeiten aus unerlaubter Handlung muss sich selbstverständlich auch auf die Kosten, die im Prozesse enstehen, erstrecken.

Eine weitere Ausnahme enthält § 1535 Ziff. 1 B. G. B., indem er dem betreffenden Ehegatten Verbindlichkeiten aufbürdet, welche aus einem sich auf sein eingebrachtes Gut beziehenden Rechtsverhältnisse, gleichgültig ob dieselben vor dem Eintritt der Fahrnisgemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut eingebrachtes Gut wurde. Dasselbe gilt für die Kosten eines Rechtsstreits, der über eine derartige Verbindlichkeit geführt wird, § 1535 Ziff. 2. B. G. B. Doch ist die obige Bestimmung durch Ausnahme beschränkt für den Fall, dass die Verbindlichkeiten entweder zu den nach § 1529 Abs. 2 vom Gesamtgut zu tragenden Lasten des eingebrachten Gutes gehören § 1537 Abs. 1, oder nach Eintritt der Gemeinschaft durch den Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, welches für Rechnung des Gesamtguts geführt wird oder in Folge eines zu einem solchen gehörenden Rechts entstanden sind. § 1537 Abs. 2. Da nämlich die Einkünfte aus einem für Rechnung des Gesamtguts betriebenen Erwerbsgeschäfts ins Gesamtgut fallen, so soll dieses billigerweise auch im inneren Verhältnis die Lasten tragen. Dieselben Gründe gelten hinsichtlich der Lasten des eingebrachten Gutes. „Für Rechnung des Gesamtguts betrieben erscheint ein Erwerbsgeschäft nicht blos dann, wenn es von vorneherein in seinem Bestande, seinem Werte und seinem Betriebsfond zum Gesamtgute gehört, sondern auch dann, wenn es als Bestandteil des eingebrachten Gutes eines der Ehegatten sich darstellt. Das ergibt sich aus § 1525.“ Staudinger IV S. 311. Für „Rechnung des Gesamtguts“ enthält aber nur diejenigen Verbindlichkeiten, welche entstanden sind, nachdem das Gesamtgut die Nutzungen des Erwerbsgeschäfts zog.

Hier tritt jedoch die für die Fahrnisgemeinschaft statuirte Sonderbestimmung in Geltung: Erwirbt nämlich ein Ehegatte während der Fahrnisgemeinschaft von Todeswegen oder durch Zuwendung unter Lebenden Gegenstände, die teils an das Gesamtgut, teils an das eingebrachte Gut fallen, so sollen die in Folge des Erwerbes entstehenden Verbindlichkeiten nach dem Verhältnisse des Immobiliarwertes zum Werte des ganzen Erwerbes getragen werden. § 1556 B. G. B. Diese Bestimmung bedeutet eine eigenartige Schuldenverteilung zwischen dem Gesamtgut und dem eingebrachten Gute des Ehegatten, der den Erwerb macht. Dieser Grundsatz war schon im französisch-rheinischen Recht vorhanden (Art. 1414.), und wenngleich es sich nicht verkennen lässt, wie die Mot. IV S. 552 ausführen, dass jene Bestimmung das Verhältnis der Gatten unter einander in Ansehung der im § 1556 B. G. B. bezeichneten Verbindlichkeit kompliziert, so ist es doch bedenklich, jene Bestimmung, die sich im französischen Recht als eine Eigentümlichkeit der Mobiliargemeinschaft ausgebildet und zu besonderen Missständen nicht geführt hat, ohne zwingende Gründe zu beseitigen." Hervorzuheben ist noch, dass diese Vorschrift nur im inneren Verhältnis gilt, im Verhältnisse zu Dritten bleibt es bei den allgemeinen Normen.

§ 16.

Ersatzverbindlichkeiten des Mannes.

Es folgen nun Verbindlichkeiten, die im inneren Verhältnis vom Manne zu tragen sind, und ihn also zum Ersatz verpflichten. Hier kommt zunächst § 1536 Ziff. 2 in Betracht. Der Mann haftet der Frau

für Verbindlichkeiten, die der Frau gegenüber aus der Verwaltung ihres eingebrachten Gutes entstehen, soweit nicht das Gesamtgut zur Zeit der Beendigung der Gemeinschaft bereichert ist; ebenso trägt der Mann die Kosten eines über eine solche Verbindlichkeit geführten Rechtsstreits. § 1536. Ziff. 4 B. G. B. Da der Mann zur ordnungsmässigen Verwaltung verpflichtet ist (§ 1374 ff. B. G. B.), so hat er, falls er diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, ausser Acht lässt, der hierfür in Anspruch genommenen Frau aus seinem persönlichen Vermögen Ersatz zu leisten. Das Gesetz schliesst jedoch den Rückgriff auf den Mann aus, soweit das Gesamtgut bereichert ist. In Höhe dieser Bereicherung ist gemäss § 1539 aus dem bereicherten Gute der Frau Ersatz zu leisten, im Uebrigen haftet natürlich der Mann.

Des weiteren fallen die Kosten eines Rechtstreits zwischen den Ehegatten dem Manne zur Last, soweit sie nicht von der Frau zu tragen sind. § 1464 Abs. 1. Unter „Rechtsstreit" ist nicht nur ein Verfahren im Sinne eines vor den ordentlichen Gerichten angestrengten Civilprozesses, sondern auch das Verfahren vor einem Schiedsgericht, Verwaltungsgericht usw. zu verstehen, dagegen sind ausgenommen Strafprozesse. Hierfür gilt § 1463 Ziff. 1, B. G. B. Unter den Begriff „Kosten" fallen z. B. Gerichtskosten, Anwaltskosten, die dem Gegner zu ersetzenden Kosten und Kosten der Zwangsvollstreckung. Die Pflicht zur Kostentragung bestimmt sich nach den Regeln des Prozessrechts.

Noch eine wichtige Ersatzverbindlichkeit liegt dem Manne ob, wenn er einem gemeinschaftlichen Kinde eine Ausstattung aus dem Gesamtgut verspricht oder gewährt, und diese das dem Gesamtgut ent-

sprechende Mass übersteigt. § 1465 Abs. 1. Das B. G. B. betrachtet die Gewährung einer Ausstattung seitens des Mannes an ein gemeinschaftliches Kind nicht als eine Schenkung, in welchem Falle es ja sonst gemäss § 1446 der Zustimmung der Frau bedarf, sondern als die Erfüllung einer sittlichen Verbindlichkeit. § 1624 Abs. 1, B. G. B. Demnach kann der Mann durch eine solche Ausstattung ohne weiters das Gesamtgut belasten und zwar auch im Verhältnis der Ehegatten zu einander. In letzterer Hinsicht gilt dies jedoch nur in soweit, als die Zuwendung nicht das dem Gesamtgut entsprechende Mass übersteigt. Uebersteigt sie das Letztere, so muss der Mann für das Mehr Ersatz leisten. In wie weit das Mass überschritten ist, unterliegt für den einzelnen Fall der Beurteilung des Richters. Hierbei hat er nur Rücksicht zu nehmen auf die Grösse des Gesamtguts und nicht etwa, wie bei § 1624 auf die „Vermögensverhältnisse" des Vaters. Zu bemerken ist, dass das B. G. B. Ausstattung und Aussteuer kennt. Nach § 1624 ist Austattung alles dasjenige, was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbstständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung von den Eltern zugewendet wird. Dagegen bedeutet Aussteuer nur dasjenige, was im Falle der Verheiratung einer Tochter zur Einrichtung des Haushalts, also namentlich Möbel, Hausgeräte, Kleider usw. von den Eltern der Tochter zugewendet wird. § 1620. Während jedoch die Gewährung einer Ausstattung nur als Erfüllung einer sittlichen Pflicht gilt, besteht für die Gewährung einer Aussteuer eine rechtliche Verpflichtung. § 1620. Dieselbe fällt daher auch in inneren

Verhältnis stets dem Gesamtgut zur Last, selbst dann, wenn sie in keinem Verhältnis zu demselben steht, denn eine angemessene Aussteuer bezieht sich auf das „ganze Vermögen“ des Aussteuerpflichtigen, und hierzu wird in der Fahrnisgemeinschaft bei der Aussteuerpflicht sowohl des Mannes als der Frau auch das Gesamtgut gerechnet. (Vgl. Staudinger IV. S. 404.)

Ferner fällt dem Manne zur Last die seinem einseitigen Kinde gewährte Ausstattung aus dem Gesamtgut, also auch dann, wenn sie das dem Gesamtgut entsprechende Mass nicht übersteigt. § 1465, Abs. 2. Die einem nicht gemeinschaftlichen Kinde versprochene oder gewährte Ausstattung gilt als ausschliesslich von dem Ehegatten herrührend, dessen leibliches Kind das ausgestattete ist. Die Zuwendung liegt ja auch nur in dem Sonderinteresse des betreffenden Ehegatten. Endlich kann für den Mann dadurch eine Ersatzverbindlichkeit entstehen, dass er einem einseitigen Kinde der Frau eine über das entsprechende Maass gehende Ausstattung aus dem Gesamtgut gewährt, zu der die Frau die Zustimmung verweigert. § 1465 Abs. 2, S. 2. Für dieses Mehr muss der Mann dann Ersatz leisten.

§. 17.

Ersatzverbindlichkeiten der Frau.

Der zuletzt erwähnte § 1465 Abs. 2, findet auch hier Platz. Gewährt nämlich der Mann einem einseitigen Kinde der Frau eine Ausstattung aus dem Gesamtgut, so fällt diese der Mutter in soweit zur Last, als sie zustimmt oder die Ausstattung das dem Gesamtgut entprechende Mass nicht übersteigt. Ueber-

steigt sie das Letztere, so liegt eine unerlaubte Schenkung des Mannes vor, falls die Frau nicht ihre Zustimmung erteilt, wofür dann der Mann Ersatz leisten müsste. Erteilt dagegen die Frau ihre Zustimmung, so fällt das Mehr, da es sich um ihr einseitiges Kind handelt, ihr allein zur Last.

Die Kosten eines Rechtsstreits zwischen den Ehegatten fallen der Frau zur Last, soweit sie nicht der Mann zu tragen hat. Das Gleiche gilt von den Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem Dritten. § 1464, B. G. B. Ausnahmsweise fallen letztere dem Gesamtgut zur Last, wenn das Urteil dem Gesamtgut gegenüber wirksam ist, (§§ 1449—1454, 1460 B. G. B.); ferner wenn der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau betrifft, und die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist. (§ 1464 Abs. 2. B. G. B.) und endlich wenn der Rechtsstreit eine Gesamtgutsverbindlichkeit der Frau betrifft, welche nicht zu den unter § 1463 Ziff. 1. u. 2. bezeichneten Verbindlichkeiten gehört, und die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist. (§ 1464. B. G. B.)

Als letzte Ersatzverbindlichkeiten der Frau kommen in Betracht Verbindlichkeiten aus einem auf das Vorbehaltsgut sich beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor Eintritt der Fahrnisgemienschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut geworden ist. § 1463 Ziff. 2. B. G. B. Das Gleiche gilt für die Kosten eines Rechtsstreits der vorgenannten Verbindlichkeiten. § 1463 Ziff. 3. B. G. B. Da dem Mann hinsichtlich des Vorbehaltsguts keine Rechte zustehen, und es auch allein die Vorteile zieht, so sollen auch die Verbindlichkeiten, die auf demselben ruhen, dem Vorbehaltsgut über-

wiesen werden. Dies ist von besonderer Bedeutung, falls die Frau mit Zustimmung des Mannes selbstständig ein Erwerbsgeschäft betreibt. Hierzu führen die Motive IV S. 262 folgendes aus: „Wenn auch das Gesamtgut den Gläubigern gegenüber haftet, im inneren Verhältnis soll der Mann es von diesen Lasten befreien können und zwar selbst dann, wenn er zu dem die Verbindlichkeit der Frau begründenden Vorgang seine Zustimmung erteilt hat."

§ 18.

Die Ausgleichung.

Während es der Entscheidung der Gläubiger unterliegt, ob sie sich an das ihnen haftende eingebrachte Gut oder Vorbehaltsgut halten wollen, entsteht jedoch für das Verhältnis des Ehegatten untereinander die andere Frage, „ob und in wie weit die dem eingebrachten Gut gegenüber geltend gemachten Verbindlichkeiten der Frau dem eingebrachten Gute oder dem Vorbehaltsgute zur Last fallen sollen, und eine Verbindlichkeit der Ehegatten untereinander zur Ausgleichung des eingebrachten Gutes und des Vorbehaltsgut anzuerkennen ist." Mot. IV S. 260. In Ansehung dieser Frage hatte der erste Entwurf § 1316 Abs. 1. auch hier den Grundsatz aufgestellt: „Die Ehegutsverbindlichkeiten fallen auch im Verhältnisse zu einander dem Ehegute zur Last." Dass dieser Grundsatz auch im B. G. B. als Regel zu betrachten ist, ergibt sich daraus, dass es die Ausnahmen (§§ 1415—1416) ausdrücklich aufzählt. Eine durchaus ähnliche Rechtslage, wie sie im § 14 dieser Abhandlung (hinsichtlich des Ersatzes) geschildert wurde, ist auch hier ausgestaltet, und zwar liegt die

rechtliche Bedeutung der Ausgleichspflicht darin, dass, wenn eine Verbindlichkeit der Frau, für die sowohl im Verhältnis zu den Gläubigern, als auch im Verhältnis der Ehegatten zu einander das eingebrachte Gut haftet, aus dem Vorbehaltsgut berichtigt wird, aus dem eingebrachten Gut zu dem Vorbehaltsgut Ersatz zu leisten ist und dass, wenn eine Verbindlichkeit der Frau, für die im Verhältnis zu den Gläubigern das eingebrachte Gut haftet, die aber im Verhältnis der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgut zur Last fällt, aus dem eingebrachten Gut berichtigt wird, aus dem Vorbehaltsgut zu dem Eingebrachten Ersatz geleistet werden muss. § 1417 B. G. B. Eine Pflicht zur Ersatzleistung besteht aber nur in soweit, als ersatzpflichtiges Vermögen vorhanden ist. (Vgl. Planck IV. S. 172. Staudinger IV. S. 157.) Es handelt sich also hier nicht um eine gewöhnliche Ersatzverbindlichkeit, sondern um eine gegenseitige Verbindlichkeit zur Ausgleichung der beiden Vermögensmassen der Frau.

Die Motive IV S. 261 bemerken hier noch folgendes: „Durch die Natur der hier fraglichen Verbindlichkeit der Ehegatten als einer blosen Verpflichtung zur Ausgleichung des eingebrachten Gutes und des Vorbehaltsgutes ist übrigens selbstverständlich nicht ausgeschlossen, dass, wenn einer der Ehegatten diese Verbindlichkeit, soweit dieselbe nach Abs. 2 § 1417 begründet ist, durch sein Verschulden nicht erfüllt, er dem anderen Ehegatten nach Massgabe der allgemeinen Grundsätzen über die Folgen der Nichtleistung und des Verzugs zum Schadenersatz verpflichtet ist.“

Der Grundsatz „Schulden der Frau, für welche das eingebrachte Gut haftet, fallen auch im Ver-

hältnis der Ehegatten zu einander dem eingebrachten Gut zur Last" wird zu Lasten des Vorbehaltsgut durch folgende Ausnahmen durchbrochen: Als erste Ausnahme bezeichnet § 1415 Ziff. 1 die Schulden der Frau aus unerlaubter Handlung, die sie während der Ehe begeht oder aus einem Strafverfahren wegen einer solchen Handlung. Begründet wird dies aus der Erwägung, „dass es unbillig sein würde, wenn in dem Verhältnis der Ehegatten zu einander das Recht des Ehemannes unter den von der Ehefrau begangenen unerlaubten Handlungen leiden sollte." Mot. IV S. 262. Dagegen fallen die vorehelichen Verbindlichkeiten dieser Art auch hier dem eingebrachten Gute zur Last. Die hier in Frage kommenden Verbindlichkeiten deliktischen Charakters verpflichten in civilrechtlicher Beziehung zu Schadenersatz (§ 823 ff.), in strafrechtlicher Beziehung kommen Geldstrafen, Bussen, Kosten des Verfahrens und des Strafvollzuges in Betracht. Voraussetzung des § 1415 Ziff. 1 ist jedoch, dass die Frau die unerlaubte Handlung auch wirklich begangen hat. (Vgl. Opet S. 195, Schmidt—Habicht IV. S. 309.)

Als weitere Durchbrechung des Grundsatzes nennt das Gesetz Schulden aus einem sich auf das Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn die Schuld vor Eingehung der Ehe oder vor der Zeit entstanden ist, zu der das Gut Vorbehaltsgut geworden ist. § 1415 Ziff. 2 B. G. B. Diese Vorschrift entspricht der Rechtslage, zufolge deren der Mann am Vorbehaltsgut der Frau keinerlei Rechte hat. Hierher gehörende Verbindlichkeiten sind z. B „die Verpflichtungen aus einem in Bezug auf Vorbehaltsgut mit Wirksamkeit für das eingebrachte Gut vorgenommenen Rechtsgeschäft, §§ 1399 Abs. 2, 1405.

Abs. 1, 2, die Verpflichtungen zur Bezahlung der Zinsen von den das Vorbehaltsgut belastenden Hypotheken oder Grundschulden, die gesetzliche Unterhaltspflicht der Frau, soweit das Vorhandensein von Vorbehaltsgut sie begründet oder erweitert.“ Opet S. 196 (Vgl. Schmidt-Habicht IV. S. 310.) Ferner fallen die Kosten eines von der Frau geführten Rechtsstreits über eine der oben genannten Verbindlichkeiten endgültig dem Vorbehaltsgute zur Last. Dies rechtfertigt sich aus der materiellen Zugehörigkeit jener Verbindlichkeiten zu diesem. Weiterhin fallen die Kosten eines Rechtsstreits zwischen den Ehegatten dem Vorbehaltsgut zur Last, soweit nicht der Mann sie zu tragen hat; dasselbe gilt für die Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem Dritten. § 1416 Ziff. 1. 2. B. G. B. Die letzte Vorschrift wird jedoch durch folgende Ausnahmen beschränkt, und es fallen die Kosten dem eingebrachten Gute zur Last, nämlich:

1) wenn das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist, weil er entweder der Prozessführung zugestimmt hat oder die Frau seiner Zustimmung nicht bedurfte. (§§ 1401. 1402. 1405. 1407.)

2) wenn der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau betraf, und die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten war.

3) wenn der Rechtsstreit eine nicht unter die Vorschrift des § 1415 Ziff. 1 und 2 fallende Verbindlichkeit betrifft, für die das eingebrachte Gut haftet und die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten war.

§ 19.

Zeitpunkt des Ersatzes und der Ausgleichung.

Ueber den Zeitpunkt der Geltendmachung der Ersatz- oder Ausgleichsansprüche haben die auf dem Boden der partikulären Gütergemeinschaft bestehenden Rechte besondere Bestimmungen erlassen und zwar bezeichnen sie als Zeitpunkt der Geltendmachung derselben regelmässig den der Auflösung der Gemeinschaft. Dasselbe bestimmt auch der Code civil Art 1468, 1470, 1473. Wie die Mot. IV S. 391 ausführen „entspricht das Ruhen der Ansprüche der Ehegatten untereinander dem Wesen der Gütergemeinschaft, nach welchem das Gesamtgut die Funktionen des Vermögens des einen, wie des anderen Ehegatten hat. Der Gegensatz in den vermögensrechtlichen Interessen der Ehegatten ist während der Gemeinschaft möglichst zurückzudrängen; erst bei der Auseinandersetzung, die nach Beendigung der Gemeinschaft eintritt, zeigt sich, was ein Ehegatte zu empfangen oder zu leisten hat. Es tritt ferner hinzu, dass eingebrachtes Gut oder doch jedenfalls Vorbehaltsgut der Gatten nur seltene Ausnahmen sind, der leistungspflichtige Gatte bei Mangel jener Sondergüter also garnicht in der Lage ist, die Verbindlichkeiten während der Gemeinschaft erfüllen zu können."

Was nun den Zeitpunkt hinsichtlich der Berichtigung der Schulden des Mannes anbetrifft, so ist, falls sie das Gesamtgut betreffen, ihre Berichtigung erst nach Beendigung der Gemeinschaft zu bewirken. § 1467, Abs. 1, B. G. B. Eine gleiche vorzeitige Leistungspflicht, wie wir demnächst hinsichtlich der

Schulden der Frau kennen lernen, besteht für den Mann aus doppeltem Grunde nicht. Und zwar erstens, „weil der Mann, der sowohl das Gesamtgut, als auch sein eingebrachtes Gut verwaltet, während dieser Verwaltung den Anspruch gegen sich selbst erheben müsste, und zweitens, weil es auch im Interesse der Frau liegt, dass der Ehemann dasjenige, was er zum Gesamtgut zu leisten hat, erst bei der Auflösung der Gemeinschaft zu leisten verpflichtet ist, indem der Ehemann, wenn er sofort die Leistung bewirken müsste, in der Lage sein würde, über das Geleistete sofort wieder zu verfügen, ohne der Ehefrau verantwortlich zu sein". Mot. IV S. 391. Was der Mann dagegen dem eingebrachten oder dem Vorbehaltsgut der Frau schuldet, muss er sofort leisten. Eine besondere gesetzliche Bestimmung ist nicht vorhanden. Wie die Mot. IV S. 392 ausführen, „fehlt es an einem genügenden Grunde, der Frau die Geltendmachung der zu ihrem Vorbehaltsgute oder Sondergute gehörenden Ansprüche auf Ersatz gegen das Gesamtgut beziehungsweise den Mann während bestehender Gemeinschaft zu versagen, vielmehr führt umgekehrt der Zweck des Vorbehalts- und des Sonderguts der Frau und die Rücksicht auf die Sicherung der letzteren dahin, es bei den allgemeinen Grundsätzen zu belassen." Vermittelst argumentum e contrario schliessen wir daher aus § 1467, Abs. 2, B. G. B.: „Was die Frau aus dem Gesamtgut zu fordern hat, kann sie vor der Beendigung der Gemeinschaft fordern." Doch wird diese Regel wieder durch eine Ausnahme beschränkt. §§ 1550, Abs. 2. 1525, Abs. 2. 1394, B. G. B. Die Frau kann nämlich „Ansprüche, die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutzniessung gegen den Mann zustehen, erst nach Beendigung der Ver-

waltung gerichtlich geltend machen.“ Begründet wird dies damit, „dass es mit der Selbstständigkeit der ehemännlichen Verwaltung des Mannes nicht vereinbar sei, wenn die Frau wegen jeder angeblichen Verletzung seiner Verpflichtung zur ordnungsmässigen Verwaltung ihn nötigen könne, die Meinungsverschiedenheit vor Gericht zum Austrage zu bringen.“ Prot. IV S. 202. Unter der Voraussetzung aber, dass durch das Verhalten des Mannes die Besorgnis begründet ist, dass die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut derselben erheblich gefährdenden Weise verletzt werden, kann sie jedoch diese Ansprüche vor Beendigung der Gemeinschaft geltend machen. § 1391. B. G. B. Man wollte also die Frau durch obige Vorschrift nicht rechtlos machen, sondern ihr lediglich die Beschreitung des Rechtswegs nur in solchen Fällen ermöglichen, „in denen ein ernstliches Interesse der Frau dies erfordert.“ Prot IV. S. 202.

Auch für die Frau besteht regelmässig die Verpflichtung, das, was sie dem Gesamtgut schuldet, erst nach Beendigung der Gemeinschaft zu leisten. § 1467 Abs. 1, S. 1, B. G. B. Dieselbe Vorschrift ist hinsichtlich der Schulden der Frau gegenüber dem eingebrachten Gut des Mannes gegeben. §§ 1550 Abs. 2. 1541, B. G. B. Für den Fall jedoch, dass die Frau ausreichend eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut besitzt, hat sie ihre Schulden sofort zu berichtigen. §§ 1467, Abs. 1, S. 2, 1541, Abs. 1, S. 2, B. G. B. Diese Modifikation des Grundsatzes rechtfertigt sich „durch die Erwägung, dass der Mann leicht in die Lage kommen kann, den sofortigen Ersatz der für die Frau aus dem Gesamtgut gemachten Aufwendungen zu Zwecken der Verwaltung des Ge-

samtguts nicht entbehren zu können.“ Mot. IV, S. 391.

Eine Bestimmung darüber, ob die Ehegatten die betreffenden Schulden auch schon vor dem in den §§ 1467, 1541 B. G. B. bezeichneten Zeitpunkt berichtigen können, ist im Gesetz nicht gegeben.“ „Jedenfalls muss man übrigens annehmen, dass es keinem Gatten und in Sonderheit auch nicht dem Ehemanne verwehrt ist, die schuldige Leistung freiwillig auch schon vor dem in § 1467 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt zu bewerkstelligen.“ Staudinger IV. Band S. 227.

III. Kapitel.

3. Befriedigung der Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung und des Konkurses.

§ 20.

Die Zwangsvollstreckung.

Es erübrigt eine Untersuchung darüber, in welcher Weise die Gläubiger, falls die Schulden nicht freiwillig seitens der Ehegatten getilgt werden, Befriedigung aus den verhafteten Gütermassen herbeiführen. Die Regelung dieser formellen Seite enthält die C. P. O. in ihrer Neufassung vom 17. Mai 1898.

Als Folge des im § 1442 B. G. B. ausgesprochenen Grundsatzes, dass ein „Ehegatte über seinen Anteil an dem Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen nicht verfügen kann,„ enthält § 860 Abs. 1. C. P. O. die Bestimmung: „Bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft ist der Anteil eines der Ehegatten an dem Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehören-

den Gegenständen der Pfändung nicht unterworfen.“ Diese Vorschriften rechtfertigen die Mot. IV S. 337 mit dem „Zwecke des Gesamtgutes, welches während der Dauer der Gemeinschaft nicht den Sonderinteressen der Ehegatten, sondern dem Interesse der ehelichen Gemeinschaft zu dienen bestimmt ist.“ Die Möglichkeit, des Gesamtgutsanteils teilhaftig zu werden, erreichen die Ehegatten nur auf dem Umwege, dass sie z. B. durch Ehevertrag die Fahrnisgemeinschaft aufheben. Auf diesen Umweg konnte man jedoch nicht die Gesamtgutsgläubiger verweisen, denen das Gesamtgut doch an erster Stelle als Befriedigungsobjekt dienen soll. Deshalb enthält die C. P. O. § 740 als Hauptgrundsatz die Bestimmung, dass zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen den Mann ergangenes Urteil erforderlich und genügend ist.“ Dies gilt sowohl für die von dem Manne, als auch für die von der Frau herrührenden Gesamtgutsverbindlichkeiten in gleicher Weise. Demgemäss muss der Gesamtgutsgläubiger auch wegen der in der Person der Frau entstandenen Gesamtgutsverbindlichkeiten Klage gegen den Mann erheben und das Urteil gegen ihn erwirken. Auffallend ist jene Bestimmung deshalb, weil das Gesamtgut nach dem im B. G. B. durchgeführten Rechtsprinzip ein beiden Teilen, also Mann und Frau gemeinsames Vermögen ist und demgemäss die Zwangsvollstreckung nur beginnen darf, wenn die Personen, für und gegen welche sie stattfinden soll, in dem Urteil oder in der demselben beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind. § 750 Abs. 1. C. P. O. Doch entspricht obige Vorschrift der „dem Manne zugewiesenen vollkommenen Verwaltungsmacht und der Befugnis, im eignen Namen die auf das Gesamtgut sich

beziehenden Rechtsstreitigkeiten zu führen." Endemann II S. 778. Auch wird ferner kein Unterschied nach Massgabe des Gegenstandes der Zwangsvollstreckung gemacht, denn die gleiche Bestimmung (§ 740 C. P. O.) findet für den Fall der Zwangsvollstreckung in Grundstücke (Versteigerung, Zwangs- und Arresthypothek,) Anwendung, sodass die im § 1445 B. G. B. enthaltenen Beschränkungen des Verfügungsrechts keine Anwendung finden. An den sonstigen Vorschriften über die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung wird jedoch damit nichts geändert. Der Gesamtgutsgläubiger kann sich auf Grund des gegen den Mann allein vollstreckbaren Titels nur an diejenigen zum Gesamtgut gehörenden Gegenstände halten, welche im Besitze des Mannes sind. Ist z. B. die Frau im Besitze der Sache, hinsichtlich deren die Zwangsvollstreckung stattfinden soll, so muss der Gläubiger gegen die Frau, falls sie dieselbe nicht freiwillig herausgibt, Klage auf Herausgabe erheben. § 846 C. P. O.

Die Vorschrift des § 740 C. P. O. gilt jedoch nicht ausnahmslos, vielmehr enthält das Gesetz eine wichtige Bestimmung, bei deren Voraussetzung ein gegen den Mann ergangenes Urteil zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut zwar genügend, aber nicht erforderlich ist: „Betreibt die Ehefrau selbstständig ein Erwerbsgeschäft, so ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen die Ehefrau ergangenes Urteil genügend." § 741 C. P. O. Der Mann kann sich jedoch hinreichend schützen dadurch, dass er einen Einspruch gegen den Betrieb des Erwerbgeschäfts oder den Widerruf seiner Einwilligung zu dem Betrieb im Güterrechtsregister eintragen lässt. § 741 S. 2. Da die Einwilligung zum Geschäftsbetrieb der Frau

keiner Form bedarf, vielmehr das Gesetz eine Einwilligung auch dann annimmt, wenn der Mann den Geschäftsbetrieb kennt, ohne dagegen Einspruch zu erheben, so ist mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs zum Schutze gutgläubiger Dritter eine Eintragung im Güterrechtsregister unerlässlich notwendig, falls der Mann den Ausschluss der Gesamtgutshaftung herbeiführen will. Der Zweck und der Wert jener Eintragung leuchtet besonders ein, weil andernfalls eine Gesamtgutshaftung nicht nur durch diejenigen Verbindlichkeiten entsteht, die sich auf den Geschäftsbetrieb der Frau beziehen, sondern auch durch alle übrigen von der Frau kontrahirten Schulden. „Die Vollstreckungserleichterung des § 741. C. P. O. kommt deshalb nicht blos den Geschäftsgläubigern, sondern formell allen Gläubigern zu statten.“ Schmidt-Habicht IV S. 278. Ist jedoch das gegen die Frau ergangene Urteil und der gegen sie erwirkte Vollstreckungstitel dem Mann gegenüber in Ansehung des Gesamtguts materiell, d. h. nach den Vorschriften des B. G. B. über die Schuldenhaftung unwirksam, so kann der Mann gegen die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut im Wege der Klage Widerspruch erheben. § 774. C. P. O.

Die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut des Mannes findet nach allgemeinen Grundsätzen statt, und es liegen keine Besonderheiten vor, da ja die Interessen beider Ehegatten hier unberührt bleiben. Ebendasselbe gilt hinsichtlich des Vorbehaltsguts der Frau. Die betreffenden Gläubiger können daher ungehindert die Zwangsvollstreckung in diese Vermögensmassen betreiben, denn die Prozessfähigkeit der Frau wird dadurch, dass sie Ehefrau ist, nicht

beschränkt. § 52 C. P. O. Hierin liegt auch das volle Verfügungsrecht der Ehefrau.

Jener Grundsatz von der unbeschränkten Prozessfähigkeit der Frau ist in güterrechtlicher Beziehung nicht strenge durchgeführt und bei widerstreitenden Interessen der Ehegatten modifiziert das Gesetz denselben. Da nun das im Prozess ergehende Urteil gleichsam wie eine Verfügung wirkt und demgemäss die Rechte des Mannes am eingebrachten Gute mitberühren kann, so bestimmt § 739 C. P. O., „dass bei dem Güterstande der Fahrnisgemeinschaft die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau nur zulässig ist, wenn die Ehefrau zu der Leistung und der Ehemann zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verurteilt ist.“ Dem Gläubiger der Frau haftet demnach auf Grund des gegen dieselbe ergangenen Urteils das eingebrachte Gut nicht, sogar nicht in dem Falle,, wenn das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist. Vielmehr erfordert die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut zwei Vollstreckungstitel, von denen der eine den Mann zur Duldung der Zwangsvollstreckung, der andere die Frau zur Leistung verurteilt. Der Gläubiger muss also gegen beide Ehegatten klagen, die Verurteilung erreicht der Gläubiger auf zweierlei Weise und zwar am einfachsten dadurch, dass er beide Ehegatten als Streitgenossen zusammen verklagt. Er kann aber auch die Verurteilung des Mannes zur Duldung und der Frau zur Leistung in zwei gesonderten Verfahren herbeiführen. Jeder Ehegatte kann sich in dem gegen den anderen Teil geführten Prozess als Nebenintervenient beteiligen. Jedoch stehen die Ehegatten in beiden Fällen unabhängig hinsichtlich der Verteidi-

gung von einander, „namentlich darf der Mann dem Gegner nicht nur Einwendungen entgegenstellen, welche die Haftung des eingebrachten Gutes für die fragliche Verbindlichkeit der Frau in Abrede stellen, sondern behufs Abwehr der Verurteilung zur Zwangsvollstreckungsduldung auch Umstände geltend machen, welche die Verbindlichkeit selbst als nichtig beseitigt oder doch zur Zeit nicht wirksam darzutun bestimmt sind.“ Opet S. 173. Ferner gestattet das Gesetz § 794, Abs. 2 C. P. O. zur Erleichterung der Rechtsverfolgung und zur Vermeidung doppelter Prozesse, dass die Verurteilung des Mannes zur Duldung dadurch ersetzt wird, dass der Mann in einer nach § 794 Abs. 1, Ziff. 5, C. P. O. aufgenommenen Urkunde die sofortige Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut bewilligt.

Auch hier kommt eine wichtige Ausnahme von § 739 C. P. O. in Geltung. Für den Fall nämlich, dass die Frau selbstständig ein Erwerbsgeschäft betreibt, genügt zur Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut ein gegen die Ehefrau ergangenes Urteil. § 741 C. P. O. Hat der Mann einen Einspruch gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäfts oder den Widerruf der Einwilligung in das Güterrechtsregister eingetragen, so gelten dieselben Grundsätze, wie sie soeben hinsichtlich der Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut dargestellt worden sind. Der Mann kann desgleichen seine Rechte im Wege der Klage durch Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung geltend machen, falls der gegen die Frau erwirkte Vollstreckungstitel ihm gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes materiell unwirksam ist. § 774 C. P. O. Noch eine weitere Ausnahme von § 739 C. P. O. kann dadurch entstehen, dass die

Fahrnisgemeinschaft erst eingetreten ist, nachdem ein von der Frau oder ein gegen sie geführter Rechtsstreit rechtshängig geworden ist. Alsdann ist eine Verurteilung des Mannes entbehrlich, und das gegen die Frau ergangene Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam. § 1454 B. G. B. Gemäss § 742 Abs. 1, C. P. O. kann in diesem Falle von dem gegen die Frau erlassenen Urteil eine in Ansehung des eingebrachten Gutes der Frau vollstreckbare Ausfertigung gegen den Mann nach Massgabe der §§ 727, 730—732, C. P. O. erteilt werden.

In betreff der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Frau ist jeder Ehegatte berechtigt, seine Rechte selbstständig zu wahren, und zwar steht dies dem Manne zu aus seinem Verwaltungsrechte und es ergibt sich für die Frau aus §§ 1525, 1407, Ziff. 4, B. G. B.

Die soeben entwickelten Grundsätze finden statt bei der Zwangsvollstreckung während der Gemeinschaft. Es ist deshalb noch zu untersuchen, in welcher Weise die Zwangsvollstreckung durch die Beendigung der Gemeinschaft beeinflusst wird. Wie früher erwähnt, steht bei Beendigung der Fahrnisgemeinschaft die Verwaltung des Gesamtguts beiden Ehegatten gemeinsam zu. Dies Rechtsverhältnis dauert bis zur Auseinandersetzung fort. Dem entspricht es, dass nach Beendigung der Gemeinschaft vor der Auseinandersetzung die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut nur zulässig ist, wenn beide Ehegatten zur Leistung oder der eine Ehegatte zur Leistung und der andere zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt sind. § 743 C. P. O. Dies kann in der früher erwähnten Weise geschehen. § 794,

Abs. 1, Ziff. 5 und Abs. 2, C. P. O. Die Verurteilung zur Leistung kann nur gegen den Ehegatten verlangt werden, welcher für die betreffende Verbindlichkeit persönlich haftet. Der Ehegatte, der nicht persönlich haftet, ist also auf Duldung zu belangen. Da die persönliche Haftung des Mannes für Gesamtgutsverbindlichkeiten, welche im Verhältnis der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgut zur Last fallen, mit der Beendigung der Gemeinschaft erlischt § 1459 Abs. 2, B. G. B., so kann der Mann alsdann wegen einer solchen Gesamtgutsverbindlichkeit nicht mehr auf Leistung, sondern nur auf Duldung verklagt werden. Ist die Beendigung der Gemeinschaft während des Rechtsstreits eines Ehegatten oder nach Beendigung eines solchen Rechtsstreits eingetreten, so kommt ebenfalls § 743 C. P. O. zur Anwendung. In einem solchen Falle muss der eine Ehegatte, der nicht als Streitgenosse mitverklagt worden ist, auf Leistung oder, sofern er für die Verbindlichkeit nicht persönlich haftet, auf Duldung verklagt werden. Ist jedoch die Beendigung der Gemeinschaft eingetreten, nachdem der Rechtsstreit schon beendigt war, so gestattet § 744 C. P. O., dass von dem gegen den Mann ergangenen Urteil eine gegen die Frau in Ansehung des Gesamtguts vollstreckbare Ausfertigung des Urteils erteilt wird. § 727 C. P. O. Trotzdem das Gesamtgut bis zur Auseinandersetzung seine Gesamtgutseigenschaft beibehält § 1471, B. G. B., und demgemäss „ein Ehegatte über seinen Anteil an dem Gesamtgute und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen nicht verfügen kann“ § 1442 B. G. B., so gestattet die C. P. O. § 860 Abs. 2 jetzt dennoch zu Gunsten der Gläubiger des Anteilsberechtigten die Pfändung des Gesamtgutsanteils. Die Gläu-

biger sind deshalb nicht gezwungen zu warten, bis die Ehegatten die Auseinandersetzung vollendet haben. Die Rechtslage der Gläubiger ist daher äusserst günstig und für die Gläubiger der Frau wird sie wesentlich noch dadurch gebessert, dass bei Beendigung der Gemeinschaft das eingebrachte Gut wieder in ihre Hand zurückfällt, und die Rechte des Mannes hinsichtlich desselben erloschen sind. Die Zwangsvollstreckung in dasselbe findet nach allgemeinen Grundsätzen statt, und die Gläubiger der Frau können nach Belieben sowohl in das eingebrachte Gut, als auch in das Vorbehaltsgut die Zwangsvollstreckung betreiben.

§ 21.

Der Konkurs.

Gerät einer der Ehegatten in Zahlungsunfähigkeit, so greifen besondere Bestimmungen hinsichtlich der Art der Befriedigung wegen der Schulden Platz. Von grosser Bedeutung ist vor allem die Frage, was unterliegt dem Konkurse, je nachdem der Mann oder die Frau während der Fahrnisgemeinschaft zahlungsunfähig wird? Weiterhin ist zu untersuchen, unter welchen Voraussetzungen die Konkurseröffnung stattfindet und wer Konkursgläubiger ist.

Was zunächst den Konkurs über das Vermögen des Mannes anbetrifft, so bestimmt die neue Konkursordnung § 2, da der Mann das Gesamtgut nach aussen hin vertritt, auch zur Zwangsvollstreckung in dasselbe ein gegen den Mann ergangenes Urteil genügt § 740 C. P. O., dass beim Konkurs über das Vermögen des Ehemannes das Gesamtgut zur Konkursmasse gehört. Dies rechtfertigt sich aus der Bestimmung des § 1459

B. G. B., gemäss welcher die Gläubiger des Mannes Gesamtgutsgläubiger sind. Da also der Konkurs über das Vermögen des Mannes das Gesamtgut und das eingebrachte Gut desselben umfasst, so ist die Konkurseröffnung nur zulässig, wenn sich Zahlungsunfähigkeit unter Berücksichtigung des ganzen Vermögens ergibt. Hervorzuheben ist, dass die Fahrnisgemeinschaft durch den Konkurs des Ehemannes nicht aufgehoben wird. „Eine Aufhebung kraft Gesetzes würde der Frau wider ihren Willen das Recht auf den künftigen Erwerb des Mannes entziehen. Das wäre unbillig." „Jaeger, Kommentar zur K. O. S. 35. Hieraus folgt, dass eine Auseinandersetzung wegen des Gesamtguts zwischen den Ehegatten nicht stattfindet, § 2 Satz 2, K. O., denn sonst würde den Konkursgläubigern das mit dem Eintritt der Konkurseröffnung bereits in die Konkursmasse gefallene Gesamtgut wieder entzogen. Die Frau geht daher beim Konkurse des Mannes ihres Gesamtgutsanteils verlustig, doch nimmt sie hinsichtlich ihrer Ersatzansprüche, die ihr gegenüber dem Manne oder dem Gesamtgut erwachsen sind, als Konkursgläubigerin teil. Anderseits muss sie Ersatzverbindlichkeiten gegenüber dem Manne oder dem Gesamtgut erfüllen. Selbstverständlich kann die Frau ihr eingebrachtes Gut aussondern, § 1 K. O. Im Falle des Konkurses des Mannes nimmt der Konkursverwalter die Konkursmasse, als auch das Gesammtgut in Verwaltung, und die Verfügungsbeschränkungen der §§ 1444, 1445 B. G. B. haben keine Bedeutung mehr für denselben, da er ohne Zustimmung der Frau die Masse verwerten kann. Gemeinschuldner ist nur der Ehemann, wenngleich das Gesamtgut als gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten mit in die Konkursmasse gezogen

wird. Das Gesetz kennt eben nur einen Konkurs über das Vermögen des Ehemannes. Konkursgläubiger sind alle Gläubiger, welche das Gesamtgut und das eingebrachte Gut des Mannes in Anspruch nehmen können. § 3 K. O.

Da die Eheleute in der Fahrnisgemeinschaft eine Gesellschaft zur gesamten Hand bilden, so fragt es sich, ob in betreff des Gesamtguts nicht ein Partikularkonkurs, wie z. B. gemäss § 209 K. O. über das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft möglich ist, ohne dass gleichzeitig der Konkurs über das Privatvermögen der persönlich haftenden Gesellschafter eröffnet zu werden braucht. Wie jedoch der Konkurs des Ehemannes sich zugleich auf das Gesamtgut erstreckt, so ist umgekehrt ein selbstständiger Konkurs über das Gesamtgut, der nicht auch das übrige Vermögen des Mannes umfasste, ausgeschlossen. (Vgl. Jaeger S. 34, Endemann II. S. 779, Seuffert S. 71. Auch ist mit Sicherheit anzunehmen, dass das Gesetz einen Sonderkonkurs nur in den ausdrücklich und erschöpfend aufgezählten Fällen der §§ 209, 237, 238 K. O. zugelassen hat, und dass ausser diesen ein Konkurs über eine Vermögensmasse nicht zulässig ist.

Die Gestaltung des Konkurses über das Vermögen der Frau entbehrt jeder Regelung, da weder das B. G. B., noch die K. O. diesbezügliche Vorschriften enthalten. Jedoch wurden gelegentlich der Beratungen der II. Kommission Anträge in betreff desselben gestellt. Diese Anträge wurden aber abgelehnt, „weil die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Frau, die nicht Handelsfrau sei, im praktischen Leben nicht häufig vorkomme.“ Schmidt-Habicht IV S. 302. Es kommen daher die allge-

meinen Grundsätze des B. G. B. und der K. O. in Betracht und die Anwendung derselben führt zu folgendem Resultat.

Der Konkurs über das Vermögen der Ehefrau trifft nur ihr eingebrachtes Gut und ihr Vorbehaltsgut, denn das Gesamtgut wird durch das Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau nicht berührt § 2 Abs. 2 K. O. Nicht einmal der Anteil der Ehefrau an dem Gesamtgut und an den einzeln dazu gehörenden Gegenständen kann, da er der Pfändung nicht unterworfen ist § 860 Abs. 1 C. P. O., zur Konkursmasse gezogen werden. Voraussetzung der Konkurseröffnung ist Zahlungsunfähigkeit der Frau hinsichtlich des ganzen Vermögens, also sowohl des eingebrachten Guts als auch des Vorbehaltsguts. (Vgl. Schröder ehel. Güterrecht S. 39. (Dies muss man schon daraus schliessen, weil sonst ausser dem in §§ 209, 237, 238 K. O. zugelassenen Partikularkonkurs ein solcher über andere Vermögensmassen entstehen könnte. Opet, S. 187 hält dagegen die „Eröffnung des Konkursverfahrens für zulässig, sowohl wenn die Zahlungsunfähigkeit der Frau denjenigen Gläubigern gegenübersteht, denen das Frauenvermögen ohne Rücksicht auf die Verwaltungsgemeinschaft haftet, als auch dann, wenn die während der Dauer der Verwaltungsgemeinschaft auf das Vorbehaltsgut beschränkten Gläubiger wegen dessen Insuffizienz zur Zeit keine Befriedigung finden."

Wie früher erwähnt, kann die Frau während der Gemeinschaft zweierlei Gläubiger haben und zwar solche, die Zugriff auf das ganze Vermögen der Frau nehmen und solche, die nur das Vorbehaltsgut in Anspruch nehmen können. Da jedoch der Unterschied zwischen Vorbehalts- und eingebrachtem Gut

nur gegenüber dem Manne besteht, mit andern Worten, da es vom Manne abhängt, ob er den Vorbehaltsgutsgläubiger Befriedigung aus dem eingebrachten Gut gestatten will oder nicht, so kommt er gegenüber den Gläubigern der Frau zunächst nicht in Betracht. Ihr ganzes Vermögen fällt in die Konkursmasse, gleichgültig ob den Gläubigern nur das Vorbehaltsgut oder auch das eingebrachte Gut haftet. (Vgl. Schröder S. 39.) Die Gläubiger sind alsdann ohne Unterschied aus der einheitlichene Konkursmasse zu befriedigen. (Ebenso Planck IV. S. 164, Schröder S. 39.) vorausgesetzt ist jedoch, dass der Mann keine Aussonderung beantragt. (A. M. Seuffert S. 87, Jaeger S. 41.) Sind dagegen nur vollberechtigte Gläubiger vorhanden, denen also sowohl das eingebrachte Gut, als auch das Vorbehaltsgut haftet, so kann der Mann keine Aussonderung verlangen, und der Konkurs enthält keine Besonderheiten.

Vielfach bestritten und mannigfaltig erörtert ist die Frage, wie es sich beim Konkurse der Frau verhält, falls sowohl Gläubiger der einen, als auch der anderen Art beteiligt sind, und der Mann Aussonderung beantragt. Da hier zweierlei Gläubiger konkurrieren halten verschiedene Schriftsteller (Jaeger S. 41 Seuffert S. 87), die Bildung einer einheitlichen Konkursmasse für unmöglich, denn für die Schulden der einen Art haftet Vorbehaltsgut und eingebrachtes Gut, für die Schulden der anderen Art nur das Vorbehaltsgut. Deshalb schlägt Seuffert S. 87 die Bildung zweier Massen in ein und demselben Verfahren vor. (Ebenso Planck IV S. 165, Opet S. 187, Schmidt-Habicht IV S. 302.) Hiernach würde sich die Rechtslage folgendermassen gestalten. Es findet nur ein einheitlicher Konkurs statt, der Konkursverwalter hat

jedoch aus der Konkursmasse die Sondermassen des eingebrachten Guts und des Vorbehaltsguts zu bilden. Das eingebrachte Gut haftet ausschliesslich den vollberechtigten Gläubigern, während dieselben, soweit diese Sondermasse zu ihrer Befriedigung nicht ausreicht, hinsichtlich des Restes ihrer Ansprüche bei Verteilung der anderen Masse mit den Vorbehaltsgutsgläubigern konkurrieren. „Die Scheidung der Gläubiger erfolgt wohl erst im Verteilungsverfahren bei Aufstellung des Verzeichnisses der bei einer Verteilung zu berücksichtigenden Gläubiger. Durch Einwendungen gegen das Verzeichnis sind etwaige Streitigkeiten über die Zugehörigkeit eines Gläubigers zu dieser oder jener Kategorie und über die Zugehörigkeit eines Vermögensbestandteils zu dieser oder jener Sondermasse zur Endscheidung zu bringen.“ Seuffert, S. 87.

Gegen Bildung dieser zweier Massen spricht sich Jaeger, S. 41 aus und mit Recht beruft er sich auf den Grundsatz der Konkursordnung § 3, der bestimmt, dass die „Konkursmasse“ zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller Konkursgläubiger dient. Auch wird bei den Vorschriften über die Teilungs- und Schuldenmasse und insbesondere über die Verteilung selbst der Möglichkeit mehrfacher Massebildung mit keiner Silbe gedacht, obschon ausdrückliche Vorschriften für diesen Fall nicht zu entbehren sein würden.“ Jaeger S. 41. Die Bildung zweier Massen ist deshalb mit den Grundsätzen der Konkursordnung unvereinbar. Für statthaft erklärt Jaeger jedoch die von Seuffert (Deutsche Juristenzeitung 1898 S. 119. f) empfohlene zwiefache Konkurseröffnung „und zwar selbst in Ermangelung ausdrücklicher Vorschriften“. In der zweiten Kommission wurden

Anträge auf Einführung eines Partikularkonkurses gestellt. Dieselben sind jedoch abgelehnt worden, Auch die Novelle zur Konkursordnung enthält hierüber keine Bestimmungen. Aber auch gegen den Partikularkonkurs walten Bedenken ob, denn, da für die Geltendmachung des Aussonderungsrechts keine Frist besteht, und es ferner ganz von dem Belieben des Mannes abhängt, den Vorbehaltsgutsgläubigern Befriedigung aus dem eingebrachten Gut zu gestatten, so könnte es vorkommen, dass der Mann, nachdem er gegenüber einzelnen Vorbehaltsgutsgläubigern Befriedigung aus dem Eingebrachten zugelassen hätte, gegenüber anderen Vorbehaltsgläubiger, z. B. sich später meldenden, Aussonderung beantragte, und das würde zu vielen Kollisionen und Schwierigkeiten führen.

Den Vorschriften der Konkursordnung entsprechen noch am meisten die Ausführungen Schröders, S. 39, welche sowohl die Bildung zweier Massen, als auch den Partikularkonkurs überflüssig machen. Derselbe führt etwa folgendes aus. Das ganze Vermögen der Frau fällt zunächst in die Konkursmasse, gleichviel ob den einzelnen Gläubigern das Ganze oder nur das Vorbehaltsgut haftet. Macht jedoch der Mann das ihm zustehende Aussonderungsrecht geltend, so beschränkt sich die dem Verwaltungs- und Verfügungsrechte des Konkursverwalters unterworfene unmittelbare Konkursmasse auf das Vorbehaltsgut und der Mann behält das eingebrachte Gut in Verwaltung. Es findet nur ein Konkursverfahren statt, auch die Konkursmasse ist eine einheitliche und besteht aus dem ganzen Vermögen der Frau, wenngleich der Mann das Eingebrachte in Verwaltung behält. Die Konkursdividende wird deshalb hinsichtlich

der ganzen Aktivmasse, bestehend aus Eingebrachten- und Vorbehaltsgut ohne Unterschied allen Gläubigern gegenüber festgesetzt, wovon alsdann eine (dem Aktivbestande jedes Gutes) entsprechende Quote auf das Vorbehaltsgut und das eingebrachte Gut fällt. Jedoch besteht die Besonderheit, dass den Vorbehaltsgutsgläubigern wegen des Rechtes des Mannes hinsichtlich der Verwaltung zur Zeit nur der Zugriff auf einen Teil der Konkursmasse zusteht. Während also die Vorbehaltsgutsgläubiger während der Gemeinschaft nur einen Teil der Konkursdividende, nämlich soweit sie sich auf das Vorbehaltsgut bezieht, ausbezahlt erhalten, empfangen dagegen die vollberechtigten Gläubiger schon jetzt ihre volle Konkursdividende ausbezahlt, indem sie den verhältnismässigen Teil aus dem Vorbehaltsgut unmittelbar vom Konkursverwalter, den verhältnismässigen Teil aus dem eingebrachten Gut in der Weise erhalten, dass sie gegen den Mann auf Duldung der Zwangsvollstreckung klagen. Die Vorbehaltsgutsgläubiger erhalten also ihre volle Konkursdividende erst nach Beendigung der Gemeinschaft und zwar entspricht dies den früher erörterten Vorschriften, die dem Schutze des Mannes hinsichtlich der Verwaltung dienen. Eine Beeinträchtigung der vollberechtigten Gläubiger findet in dieser Weise nicht statt, denn sie haben kein Recht, die anderen Gläubiger von der Befriedigung aus dem eingebrachten Gut auszuschliessen, vielmehr besteht ein solches Recht im alleinigen Interesse des Ehemannes.

Konkursgläubiger der Frau sind alle Gläubiger, welche einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen die Frau haben, oder wie Planck IV S. 164 sagt, „alle Gläubiger der Frau, die es sein würden, wenn die Frau unverheiratet wäre“.

Fortsetzung.

Ist die Gemeinschaft beendigt, die Auseinandersetzung aber noch nicht erfolgt, so halten verschiedene Schriftsteller einen besonderen Konkurs über das Gesamtgut für statthaft, „da in diesem Falle die Gesamtgutsgläubiger Befriedigung aus dem Gesamtgut vor den anderen Gläubigern des Ehegatten verlangen können, „Seuffert S. 71 und dieselben im Falle der Unzulänglichkeit des Gesamtguts an diesem Verfahren das dringendste Interesse haben können.“ Jaeger S. 38. So schwerwiegend auch die Gründe sind, die Jaeger S. 38 ff. für die Zulassung eines selbstständigen Konkurses über das in Auflösung begriffene Gesamtgut anführt, so kann dennoch kein Zweifel obwalten, dass das Gesetz einen solchen Partikularkonkurs ablehnt, da es besondere Bestimmungen über die Behandlung des Gesamtguts im Konkurse für das Liquidationsstadium nicht gegeben hat. (Ebenso Planck IV. S. 233, Endemann II. S. 786.) Es kann daher nur über das Vermögen eines Ehegatten der Konkurs eröffnet werden. Fällt der Mann in Konkurs, so wird das Gesamtgut nicht mehr zur Konkursmasse gezogen, denn der Mann hat bei Beendigung der Gemeinschaft seine bevorzugte Stellung verloren, und die Verwaltung steht beiden Ehegatten in gleicher Weise zu. Deshalb greift der allgemeine Grundsatz Platz, dass das nicht im Alleineigentum des Gemeinschuldners stehende Vermögen nicht zur Konkursmasse gehört. § 1, Abs. 1, K. O. Doch ist gemäss § 860 C. P. O. der Anteil am Gesamtgut der Pfändung unterworfen und kann deshalb in die Konkursmasse gezogen werden. § 1, Abs. 4 K. O. Für die Frage hinsichtlich der Zahlungsun-

fähigkeit kommt sowohl der Anteil des betreffenden Ehegatten am Gesamtgut, als auch dessen sonstiges Vermögen in Betracht.

Da mit der Beendigung der Gemeinschaft das eingebrachte Gut der Frau wieder in ihre Hand zurückfällt, so ergibt sich beim Konkurse über ihr Vermögen eine einfache Rechtslage. Hat die Auseinandersetzung noch nicht stattgefunden, so wird der Anteil am Gesamtgut in die Konkursmasse gezogen, und es gelten dieselben Vorschriften, wie sie soeben beim Konkurse des Mannes dargestellt worden sind. Auch die Frage der Zahlungsunfähigkeit beantwortet sich unter Berücksichtigung sowohl des Gesamtgutsanteils, als auch ihres sonstigen Vermögens. Ist auch die Auseinandersetzung erfolgt, so hört, da der letzte Rest der Gemeinschaft geschwunden ist, jede Eigentümlichkeit auf.

Die vorliegende Darstellung der Schuldenhaftung zeigt zur Genüge, wie verwickelt die Fahrnisgemeinschaft geregelt ist. Wenngleich letztere und vor allem auch die ihr verwandte allgemeine Gütergemeinschaft den idealen Standpunkt der Ehe am meisten verwirklicht, so waren es nicht nur juristische, sondern auch wirtschaftliche Erwägungen, welche gegen die Einführung der Fahrnisgemeinschaft als gesetzlichen Güterstand sprachen. Bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden sich einerseits bei gewissen Volksklassen Grundstücke nur sehr selten im Vermögen eines der Ehegatten, anderseits nehmen dieselben bei der Wertabschätzung nicht mehr die allein dominierende Stellung ein, vielmehr stehen heute die Mobilarwerte oft weit über den Immobilarwerten. (Vgl. Schröder, ehel. Güterrecht S. 10.) Ferner fand man, dass in den Gebieten der Fahrnisgemeinschaft letztere sehr häufig durch Vertrag ausgeschlossen wurde. Diese Gründe waren dafür massgebend, dass die Fahrnisgemeinschaft nicht einmal in die engere Wahl kam. (Vgl. Schröder, ehel. Güterrecht S. 7 ff.)